

Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft

gemäß FRL 1999 idF. 2010

Version 01/2012



SPEZIALTHEMEN DER FÖRDERUNG GEMÄß SWW-FRL 1999 idF. 2010

0	Änderungen der Spezialthemen	3
1	Begriffsbestimmungen (§ 2)	5
1.1	Baubeginn	5
1.2	Funktionsfähigkeit	5
1.3	Fertigstellung	5
1.4	Inneninstallation bei Abwasserableitungsanlagen	5
1.5	Einzelanlagen	6
1.6	Vorleistungen	7
1.7	Gesamtkostenermittlung	7
1.8	Berechnungsanteile	8
2	Gegenstand der Förderung (§ 3)	9
2.1	Sanierungskriterien	9
2.1.1	Allgemeine Voraussetzungen	9
2.1.2	Zusätzlich erforderliche Unterlagen bei Abwasserbeseitigungsanlagen	9
2.2	Maßnahmen an Regenüberlaufbecken	9
2.3	Sanierung von Bauwerken	9
2.4	Sonstige Anpassungen von ARAs	10
2.5	Anschlussgebühren und Erschließungsbeiträge	10
2.6	Förderfähigkeit von zusätzlichen Kontrollmaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist	10
2.7	Straßenwiederherstellungen	10
2.7.1	Straßenwiederherstellungen für Zusicherungen nach 01.01.1999	10
2.7.2	Straßenwiederherstellungen für Zusicherungen vor 01.01.1999	12
2.8	Maßnahmen an Steuerungsanlagen	12
2.9	Ersatz von Wasserspeichern	12
2.10	Anpassung von Wasseraufbereitungsanlagen an den Stand der Technik	13
2.11	Maßnahmen zur Strukturverbesserung	13
2.12	Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit	14
2.13	Maßnahmen zur Ertüchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Vorfluters (§ 3 Abs. 1 Z 18)	15
2.14	Kreislaforientierte Abwassersysteme bei Einzelanlagen	16
2.15	Digitaler Leitungskataster	19
2.15.1	Sinn und Zweck von digitalen Katastern	19
2.15.2	Mindestanforderung an digitale Kataster als Förderungsvoraussetzung	19
2.15.3	Förderungsausmaß/Abgrenzung der Förderfähigkeit	22
2.15.4	Förderungsabwicklung	23
2.16	Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung erneuerbarer Energien	25

3	Allgemeine Voraussetzungen (§ 4)	26
3.1	Befristete wasserrechtliche Bewilligung, Provisorien	26
3.2	Kosten- und Leistungsrechnung	26
3.3	Maßnahmen aufgrund eines Notstandes	26
3.4	Planungswettbewerb	27
4	Förderungswerber (§ 5)	28
4.1	Physische oder juristische Personen für den Eigenbedarf	28
5	Variantenuntersuchung (§ 6)	29
6	Förderungsansuchen und Unterlagen (§ 7)	31
6.1	Mischung Spitzen- und Sockelförderung	31
6.2	Plananforderungen	31
6.3	Unterlagen bei Adaptierungen der Gelben Linie gemäß § 2 Abs. 12 Z 5 bis 7	32
6.4	Aktualisierung von Antragsdaten	32
6.4.1	Baubeginn und Funktionsfähigkeit	32
6.4.2	Wesentliche Kostenerhöhung	32
6.4.3	Wesentliche Kostenreduktion	32
7	Ausmaß der Förderung (§ 8)	33
7.1	Pauschalen bei Umstellung Misch- auf Trennsystem (ABA), Austausch von Kanälen	33
7.2	Pauschale bei Doppelleitungssystemen	33
7.3	Pauschale für Regenwasserkanal mit nicht förderfähigem Anteil	33
7.4	Kostenteilung bei mehreren Leitungsträgern	33
7.5	Pauschalanteil bei Abwasserreinigungsanlagen	33
7.6	Erhöhung der Pauschalsätze gemäß § 8 Abs. 1 Z4a und 4b	34
7.7	Spitzenförderung nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes	35
8	Förderungsvertrag, Abrechnung und Kontrolle (§ 10)	36
8.1	Baumfangsänderungen	36
8.2	Getrennte Vergabe von Kontrollmaßnahmen	36
9	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen (§ 13)	37
9.1	Übergangsbestimmung Planungswettbewerb	37

Anmerkung: Paragraphenangaben beziehen sich (wenn nicht anders angegeben) auf die Förderungsrichtlinien „Kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ in der geltenden Fassung.

0 ÄNDERUNGEN DER SPEZIALTHEMEN

Neu in Version 05/2008:		
Pkt.	Änderungen	Grund der Änderung
1.5	Anpassung an geänderte Einzelanlagenbedingungen	FRL Novelle 2008
2.1	Sanierungskriterien ABA und WVA	FRL Novelle 2008
2.3	Anpassung an Sanierungskriterien Spezialbauwerke ABA und WVA	FRL Novelle 2008
2.9	Anpassung an Sanierungskriterien WVA	FRL Novelle 2008
2.10	Anpassung an Sanierungskriterien WVA	FRL Novelle 2008
2.12	Anforderungen an Energiekonzepte	Entscheidung im Arbeitskreis Bund-Länder
2.16	Anforderungen an die Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie	Entscheidung im Arbeitskreis Bund-Länder
4.	Anpassung an geänderte Einzelanlagenbedingungen; Ergänzung „100m-Regel“	FRL Novelle 2008
5.	Geringfügige Adaptierung zur Restwertermittlung	Entscheidung im Arbeitskreis Bund-Länder

Neu in Version 03/2009:		
Pkt.	Änderungen	Grund der Änderung
3.4	Erhöhung der Wirtschaftlichkeitsgrenze zur verpflichtenden Durchführung eines Planungswettbewerbes von 1,2 auf 3,0 Mio. EUR	Entscheidung im Arbeitskreis Bund-Länder

Neu in Version 05/2009:		
Pkt.	Änderungen	Grund der Änderung
2.12	Diverse ergänzende Festlegungen betreffend Energiekonzept	Entscheidung im Arbeitskreis Bund-Länder
2.16	Diverse ergänzende Festlegungen betreffend Nutzung erneuerbarer Energie	Entscheidung im Arbeitskreis Bund-Länder

Neu in Version 05/2010:		
Pkt.	Änderungen	Grund der Änderung
2.15.2.3	Diverse ergänzende Festlegungen betreffend Hausanschlüsse (insb. unbekannte Einleitungen)	Vereinbarung im Unterausschuss Leitungskataster
2.15.2.4	Zustandsbewertung von Wasserleitungen	Vereinbarung im Unterausschuss Leitungskataster

Neu in Version 07/2010:		
Pkt.	Änderungen	Grund der Änderung
7.7	Spitzenförderung nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes	FRL Novelle 2010

Neu in Version 05/2011:		
Pkt.	Änderungen	Grund der Änderung
2.1.2	Spezifikation von anzuwendenden Richtlinien	ISYBAU
2.15.2 2.15.2.2	Spezifikation von anzuwendenden Richtlinien	ÖWAV Regelblatt 40
2.16	Abänderung der Förderfähigkeit von Anlagen, die gem. Ökostromgesetz gefördert werden	Grundsatzentscheidung BMLFUW
6.1	Anträge mit gemischten Fördersätzen uneingeschränkt zulässig (Entfall der 150.000 Euro-Grenze).	Vereinfachung für die Fördernehmer

Neu in Version 01/2012:		
Pkt.	Änderungen	Grund der Änderung
1.2	Verweis zur Kap. 2.15.3 (Leitungskataster)	Siehe 2.15.3
2.15.3	Ergänzung von Regelungen betreffend die Funktionsfähigkeit von Bauabschnitten, die Leitungskatasterleistungen enthalten	Entscheidung im Arbeitskreis Bund-Länder

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 2)

1.1 Baubeginn

Unter Baubeginn (siehe: § 4 Abs. 1 Z 5, § 10 Abs. 2 Z 4) ist der Baubeginn der Hauptleistung – i.d.R. ist das der Tag der Einrichtung der Baustelle - zu verstehen. Der Baubeginn grenzt damit Vorleistungen (siehe auch Kap. Vorleistungen) von Hauptleistungen ab. Die Meldung des Baubeginns (TT/MM/JJJJ) hat immer über das zuständige Amt der Landesregierung zu erfolgen. Zur Verwaltungsvereinfachung sollte diese Meldung im Rahmen der Vorlage des ersten Rechnungsnachweises erfolgen.

1.2 Funktionsfähigkeit

Die Funktionsfähigkeit (siehe: § 9 Abs. 1 u. Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z 4) eines zugesicherten Bauabschnittes ist nach Realisierung und Funktionsfähigkeit aller im Katalog ausgewiesenen Anlagenteile (eventuell inkl. einer geringfügigen Bauumfangsänderung) gegeben. Danach können nur mehr Restarbeiten (z. B. Rekultivierung, Straßenwiederherstellung etc.) gefördert werden. Die Meldung der Funktionsfähigkeit (TT/MM/JJJJ) hat immer über das zuständige Amt der Landesregierung zu erfolgen. Zur Verwaltungsvereinfachung sollte diese Meldung im Rahmen der Vorlage eines Rechnungsnachweises erfolgen.

Zur Funktionsfähigkeit von Leitungskataster-Leistungen siehe Pkt. 2.15.3

1.3 Fertigstellung

Der zugesicherte Bauabschnitt gilt als fertiggestellt, wenn alle Restarbeiten abgeschlossen sind (siehe § 10 Abs. 2 Z 11). Die Restarbeiten sind binnen eines Jahres nach Erreichen der tatsächlichen Funktionsfähigkeit durchzuführen, um ihre Förderungsfähigkeit zu gewährleisten. Mit Einholung der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Amtes der Landesregierung vor Ablauf der Einjahresfrist kann in begründeten Einzelfällen (endgültige Straßenwiederherstellung) die Frist zur Erbringung der Restarbeiten bis maximal 2 Jahre nach Erreichen der tatsächlichen Funktionsfähigkeit verlängert werden. Leistungen, die nach dieser Fertigstellungsfrist erbracht werden, sind ohne Ausnahme nicht förderungsfähig.

1.4 Inneninstallation bei Abwasserableitungsanlagen

Als Grundvoraussetzung gemäß Förderungsrichtlinien (siehe § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 Z 1) sind Kosten von (Haus)Anschlusskanälen nur dann förderungsfähig, wenn sie vom Förderungsnehmer (Gemeinde, Verband etc.) getragen werden. Folgende Erklärungen sollen bei der Feststellung des förderfähigen Ausmaßes des Anschlusskanals helfen:

- (a) Die 3 m–Regel (förderfähige Länge des Anschlusskanals innerhalb der Grundstücksgrenze) gilt dann nicht, wenn (Haus)Anschlusskanal und Abwasserableitungsanlage („Hauptstrang“) auf dem selben Grundstück verlaufen. Sollte die Abwasserableitungsanlage also über Privatgrund verlegt werden, beginnen die 30 m nicht förderfähige Anschlusskanallänge gleich direkt bei der Abwasserableitungsanlage („Hauptstrang“).
- (b) Versorgt ein über Privatgrund verlegter Anschlusskanal mehrere Objekte auf verschiedenen Privatgrundstücken, so werden pro Grundstück 30 m Anschlusskanallänge als nicht förderfähig abgezogen.
- (c) Sollte der Anschlusskanal, der mehrere Privatgrundstücke erschließt, von der Gemeinde/Genossenschaft/Verband (Inhaber des Wasserrechtsbescheides) nicht nur errichtet, sondern auch betrieben/gewartet werden (Auflage Wasserrechtsbescheid), so kann dieser bis zur Grundstücksgrenze des letzten zu erschließenden (Privat)Grundstückes als Abwasserableitungsanlage

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

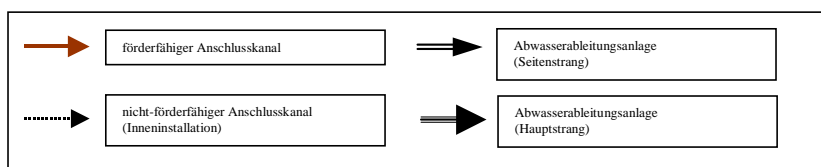
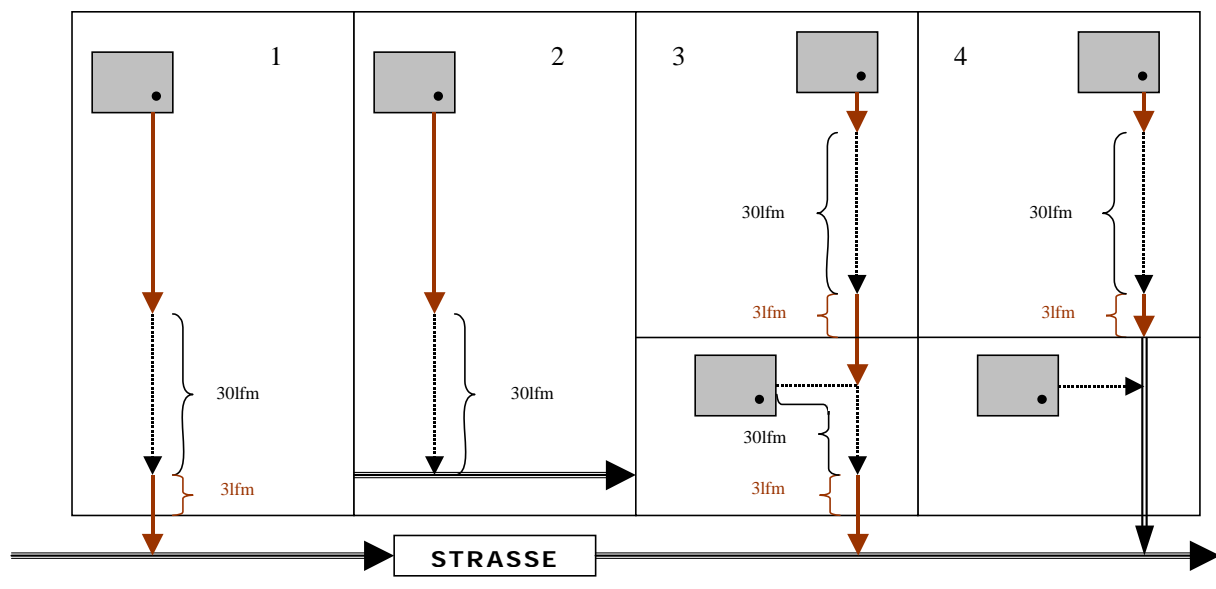
(„Seitenstrang“) betrachtet werden und ist somit zur Gänze förderfähig. Die davon abgehenden Anschlusskanäle zu den einzelnen Objekten werden gemäß Festlegung (a) und (b) betrachtet.

- (d) Sollten mehrere Objekte auf einem Grundstück mit getrennten Anschlusskanälen versehen werden, werden pro Objekt oder Grundstück 30 m als nicht förderfähig abgezogen – diese Festlegung gilt auch sinngemäß für Objekte, die mit mehreren Anschlusskanälen versehen werden.

Einrichtungen (z.B. Schächte) bei Anschlusskanälen sind nur förderfähig, wenn sie nicht der Inneninstallation zuzurechnen sind.

Die folgende **Abbildung** verdeutlicht die Festlegungen (a) bis (c) anhand von 4 Beispielen:

- 1 Abwasseranlage in öffentlichem Gut (Standardfall): ein Objekt/Grundstück wird über Anschlusskanal entsorgt.
- 2 Abwasseranlage in Privatgrund: ein Objekt/Grundstück wird über Anschlusskanal entsorgt
- 3 Abwasseranlage in öffentlichem Gut: zwei Objekte/Grundstücke mit einem Anschlusskanal entsorgt, der nicht vom Fördernehmer (z.B. Gemeinde) betrieben bzw. gewartet wird.
- 4 Abwasseranlage in öffentlichem Gut: zwei Objekte/Grundstücke mit einem Anschlusskanal entsorgt, der vom Fördernehmer (z.B. Gemeinde) errichtet und betrieben wird („Seitenstrang“)



Kreislauforientierte Abwassersysteme bei Einzelanlagen: siehe Pkt. 2.14

1.5 Einzelanlagen

Grundvoraussetzungen zur Anerkennung der Förderungsfähigkeit sind neben einer Variantenuntersuchung (siehe Pkt. 5,) die Erfüllung der folgenden Einzelanlagenbedingungen (§ 2 Abs. 9).

1. Eine Anschlussmöglichkeiten darf nur für max. vier Objekte bestehen (§2 Abs. 9 Z 1):

- Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu ver- oder entsorgenden Objekte nicht einzubeziehen.
- Als anschließbare Objekte gelten all jene, bei denen ein (Ab)Wasseranschluss gegeben oder vorgesehen ist, unabhängig davon, ob diese Objekte an die geplante Einzelanlage angeschlossen werden oder nicht.
- In Analogie zu § 2 Abs. 12 Z6 können auch bei der Festlegung der anschließbaren Objekte nach § 2 Abs. 9, Objekte, für die noch keine Abwasserableitungsanlage besteht und künftig auf Grund der gesetzlichen Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Ausbringung auch nicht notwendig ist, unberücksichtigt bleiben.

Stränge, die Objekte ver- oder entsorgen, die die Einzelanlagenbedingungen nicht erfüllen, können nicht als Einzelanlage gefördert werden. Für diese Stränge ist eine Sockelförderung gemäß § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 möglich, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 Z 5 erfüllt werden (siehe Pkt. 4.1).

2. Die Ver- bzw. Entsorgung erfolgt auf Basis einer volkswirtschaftlichen Variantenuntersuchung mittels einer eigenen Wassererschließung (eigener Brunnen oder Quelle) bzw. mit einer eigenen Kläranlage (§ 2 Abs. 9 Z 2).

Für Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW, die auf Basis einer Variantenuntersuchung an das öffentliche Netz angeschlossen werden, ist eine Leitungslänge von mind. 1 km erforderlich.

Anmerkung: Der Nachweis eines Hauptwohnsitzes und einer Baubewilligung vor dem 1.4.1993 ist ab dem 1.1.2008 nicht mehr erforderlich.

1.6 Vorleistungen

Die Gewährung einer Förderung nach dem UFG 1993 setzt u.a. voraus, dass erst dann mit dem Bau einer Maßnahme begonnen wird, wenn das vollständige Förderungsansuchen beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt ist. Ausgenommen davon sind Vorleistungen sowie Sofortmaßnahmen nach § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG, Maßnahmen im Falle eines Notstandes sowie Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen. Keine Sofortmaßnahmen im Sinne der FRL sind Tätigkeiten, die als vorhersehbar einzustufen sind, wie z. B. Maßnahmen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt absehbar waren und deren Durchführung notwendig und möglich gewesen wäre.

Die förderungsfähigen Vorleistungen sind in § 2 Abs. 11 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien taxativ festgeschrieben. Vorleistungen können nur im Rahmen der Beantragung der dazugehörigen und im ursächlichen Zusammenhang stehenden Hauptleistungen im angemessenen Verhältnis gefördert werden. Die zu einer Förderung beantragten Vorleistungen sind im Katalog als solche auszuweisen.

Vorleistungen bei Wassererschließungen: Eine Probebohrung im Zusammenhang mit der Standortfindung eines Brunnens ist unabhängig vom Erfolg dieser Maßnahme förderungsfähig. Die Kosten können jedoch nicht gesondert beantragt werden, sondern lediglich im Zusammenhang mit der zur Ausführung gelangenden Baumaßnahme. Die Förderung einer bereits erfolgten Detailprojektierung von nicht zur Ausführung gelangten Anlagen (z.B. eines Brunnens der nicht realisiert wird) kann nicht erfolgen.

1.7 Gesamtkostenermittlung

Jedem Förderungsantrag mit Spitzenförderung ist eine aktuelle Gesamtkostenermittlung zur nachvollziehbaren Überprüfung des Förderungsausmaßes beizulegen (siehe § 2 Abs. 13).

Die Gesamtkostenermittlung umfasst die gesamten förderungsfähigen Investitionskosten einer Gemeinde innerhalb der Gelben Linie und innerhalb des Betrachtungszeitraumes. Die Kosten für die Erstellung eines Leitungskatasters sind hierbei ausgenommen. Bei bereits zugesicherten Bauabschnitten ist die Zusicherungssumme (bzw. die Kosten lt. Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag) anzusetzen, bei

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

endabgerechneten Bauabschnitten die von der Kommunalkredit festgestellte förderungsfähige Endabrechnungssumme.

Die Angabe der zukünftigen Kosten hat aufgeschlüsselt in Massen (Laufmeter in Abhängigkeit der Dimension, Stk., m³ etc.) und Einheitspreise - basierend auf aktuellen, regional gültigen Ausschreibungsergebnissen - zu erfolgen.

1.8 Berechnungsanteile

Die Aktualisierung der Berechnungsanteile (siehe § 2 Abs. 14) hat zumindest alle drei Jahre zu erfolgen, wobei als Stichtag das jeweilige Datum der Einbringung des Antrages beim Amt der Landesregierung zu werten ist.

Der Aktualisierung von Berechnungsanteilen sind die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 2001 bzw. der Arbeitsstättenzählung 2001 zu Grunde zu legen (siehe dazu die Ergebnisse der Gemeinden auf www.statistik.at). Zwischenzeitige Veränderungen sind mit dem Stichtag der Aktualisierung zu erheben.

Als „Wohnung“ gilt ein Raum oder gelten mehrere Räume mit Nebenräumen, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden und mindestens mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind (siehe dazu auch die Definitionen der Statistik Austria).

Als „Arbeitsstätte“ gilt jede auf Dauer eingerichtete, örtliche, durch Name oder Bezeichnung und Anschrift gekennzeichnete Einheit mit mindestens einer erwerbstätigen Person. Nicht als Arbeitsstätten gelten Private Haushalte (§ 2 Arbeitsstättenzählungsgesetz 1973).

2 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG (§ 3)

2.1 Sanierungskriterien

2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Bestätigung des Fördernehmers, dass der Baubeginn der zu sanierenden Stränge bzw. Anlagen vor dem 1.4.1973 erfolgte oder Bestätigung, dass die zu sanierenden Anlagen noch nie vom Bund gefördert wurden.
- Wirtschaftlichkeitsnachweis, dass die „günstigste“ Variante umgesetzt wird (Variantenuntersuchung)

2.1.2 Zusätzlich erforderliche Unterlagen bei Abwasserbeseitigungsanlagen

Fall 1: Konkrete Sanierung im zur Förderung beantragten Bauabschnitt

- Schadensbeurteilung nach Schadensklassen
- Lageplan der zu sanierenden Stränge mit farbiger Unterscheidung nach Schadensklassen
- Verpflichtung zur Führung eines Kanalwartungsbuches (z.B. gem. ÖWAV Regelblatt 22 idF 1989)

Fall 2: Sanierungskosten sind im Rahmen der Fördersatzermittlung in den zukünftigen Gesamtkosten enthalten (Fördersatz > 8%):

- Schadensbeurteilung nach Schadensklassen (z.B. gem. ISYBAU 2006 - Arbeitshilfen Abwasser, ÖWAV-Regelblatt 21 idF 1989, etc.), falls noch nicht vorgelegt
- Ausweisung der Sanierungskosten in einem Bauzeitplan (max. dreijährige Bauabschnitte). Damit wird gleichzeitig ein Sanierungsstufenplan festgelegt.

2.2 Maßnahmen an Regenüberlaufbecken

Als förderfähige „Errichtung“ sind alle Maßnahmen, die auf die Weiterleitung von größeren Schmutzfrachten zur ARA abzielen (z. B. ergänzende Ausstattung mit Drosseln, Rechen etc., Erhöhung der Abwurfschwellen beim Trennbauwerk, Dimensionierung auf höhere kritische Regenspende r_{krit}), zu werten.

Als nicht förderfähige „Anpassung“ sind Maßnahmen zur Verbesserung/Erleichterung des Betriebes (z. B. Einbau von Strahl-Jets statt Spülkippen, Einbau von Spritzreinigern etc.) zu werten.

2.3 Sanierung von Bauwerken

Abwasserableitungsanlagen:

Bauwerke wie Pumpwerke, Spezialschächte, Regenüberlaufbecken u.ä. sind den Abwasserableitungsanlagen (Kanalisation) zuzuordnen (Ausnahme: Abwasserhebewerk am ARA-Gelände). Sanierungen dieser Anlagen(teile) sind daher förderfähig, sofern der Baubeginn der zu sanierenden Anlagenteile vor dem 1.4.1973 erfolgte oder die zu sanierenden Anlagenteile noch nie vom Bund gefördert wurden. Dies gilt auch für Pumpen, Fernwirkanlagen etc. im Bereich der Abwasserableitungsanlagen.

Wasserversorgungsanlagen:

Die Sanierung von Bauwerken der Wasserversorgung (Hochbehälter, Brunnen, Quelfassungen, etc) ist wie die Sanierung von Wasserleitungen förderfähig, sofern der Baubeginn der zu sanierenden Anlagenteile vor

dem 1.4.1973 erfolgte oder die zu sanierenden Anlagenteile noch nie vom Bund gefördert wurden. Dies gilt auch für Pumpen, Fernwirkanlagen etc.

2.4 Sonstige Anpassungen von ARAs

Maßnahmen die allein aufgrund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen gesondert beantragt werden sind nicht förderfähig, da Maßnahmen wie Geländer etc. auch schon bei der Ersterrichtung hätten installiert werden müssen.

Bei Maßnahmen aufgrund von Luftreinhaltebestimmungen können folgende Fälle unterschieden werden:

- Maßnahmen aufgrund von gesetzlichen Verschärfungen der Bestimmungen sind förderfähig
- Maßnahmen aufgrund von Anrainerbeschwerden (Siedlungstätigkeit näher bei der ARA als ursprünglich) sind nicht förderfähig
- Maßnahmen betreffend Geruchsentwicklung aufgrund von Betriebsproblemen (z. B. wegen Indirekteinleitern) sind nicht förderfähig

2.5 Anschlussgebühren und Erschließungsbeiträge

Einmalige Anschlussgebühren dienen zur teilweisen Finanzierung von Investitionskosten einer Abwasserbeseitigungs- oder Wasserversorgungsanlage. Jeder Bauabschnitt der Gemeinde wird, so er den Förderungsvoraussetzungen entspricht, in einem festgelegten Ausmaß gefördert. Eine Förderung dieser Anschlussgebühr würde somit das in den Führungsrichtlinien festgelegte Förderungsausmaß für diese Gemeinde erhöhen. Mit einer geförderten Anschlussgebühr würden überdies Bauabschnitte finanziert, die bereits einmal gefördert wurden.

Generell sind daher solche Nebenkosten wie Anschlussgebühren wegen der Gefahr der Doppelförderung nicht förderfähig, Nebenkosten wie etwa für den Strom- oder Gasanschluss oder die Verkehrserschließung, bei denen sicher keine Doppelförderung nach UFG gegeben ist, sind daher förderfähig.

2.6 Förderfähigkeit von zusätzlichen Kontrollmaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist

Weitere Kamerabefahrungen, Dichtheitsprüfungen, Spülungen als zusätzliche Kontrollmaßnahmen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist sind als immaterielle Leistungen im Sinne der Qualitätssicherung förderfähig und können spätestens bei der Kollaudierung des betreffenden Bauvorhabens vom Fördernehmer zur Förderung beantragt werden. Die Fristen zur Vorlage der Endabrechnung bleiben davon allerdings unberührt.

2.7 Straßenwiederherstellungen

Für nach § 17 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes (UFG) geförderte Vorhaben der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft wird folgende Regelung der Förderung von Straßenwiederherstellungsmaßnahmen festgelegt:

Grundsätzlich ist nur die Straßenwiederherstellung in den ursprünglichen Zustand förderfähig. Alle weiteren Maßnahmen sind dem Straßenerhalter zuzurechnen, dazu zählt jedenfalls eine qualitative Verbesserung des Straßenaufbaues (Ober- und Unterbau) im Zuge der Straßenwiederherstellung.

2.7.1 Straßenwiederherstellungen für Zusicherungen nach 01.01.1999

Ausgehend von der Darstellung des Straßenaufbaues in der RVS 13.543 und den Regelungen der Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau in der geltenden Fassung (LB-SW) gelten für die Aushubbreite der Künette samt Übergriffen für ab dem 1.1.1999 zugesicherte Förderfälle folgende Bestimmungen für die Förderung von Straßenwiederherstellungsmaßnahmen, wobei die förderfähigen

Investitionskosten keinesfalls das Ausmaß des tatsächlich angefallenen Aufwandes überschreiten dürfen. Die bisherigen Sonderregelungen für Straßen im dicht verbauten Gebiet und für Vorschriften von Bundes- und Landesstraßenverwaltungen entfallen.

Deckschichte und gebundene Tragschichte

Die maximal förderfähige Breite der Straßenwiederherstellungsmaßnahmen ist das gemäß LB-SW definierte Ausmaß der Aushubbreite von Künetten inkl. Übergriffe. Förderfähige Übergriffe sind auf den Bereich der Deckschichte und der gebundenen Tragschichte (gemäß RVS 13.543) begrenzt.

Die maximal förderfähige Schichtdicke der wieder herzustellenden Deckschichte und der gebundenen Tragschichte ist durch das ursprünglich vorhandene jeweilige Ausmaß der Schichtdicke begrenzt. Bei Ausführung von Mehrstärken ist nur der aliquote Anteil förderfähig. Kostenumlagerungen bei Minderausführungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand sind nicht zulässig.

Verbleiben vom Außenrand der Übergriffe gem. LB-SW bis zu den Straßenbegrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgräben, anderen Künettenrändern, Baulinien, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann ist abweichend von Punkt 1 auch die Wiederherstellung dieser Straßenteile auf die gesamte ursprüngliche Schichtdicke und Breite der gebundenen Tragschichte und Deckschichte (gem. RVS 13.543) förderfähig.

Die obigen Regelungen gelten unabhängig vom Geltungsbereich der RVS auch für sonstige Straßen, wie insbesondere Gemeindestraßen und Interessentenwege. Im Bereich von Landes- und Bundesstraßen können aus Gründen der Verkehrssicherheit bei höheren Geschwindigkeiten auch Fahrstreifenränder innerhalb der Straße (Fahrbahnmitteln oder innerer Rand eines Fahrstreifens bei mehrspurigen Straßen) im Rahmen der unter Punkt 3 dargestellte Regelung als „fiktive Straßenbegrenzung“ einbezogen werden.

Ungebundene Tragschichte, Verfüllzone und Leitungszone

Die Wiederherstellung der unterhalb der Deckschichte und der gebundenen Tragschichte liegenden Zonen ist nur im Ausmaß der Aushubbreite von Künetten gemäß LB-SW entsprechend dem ursprünglich vorhandenen Zustand förderfähig. Dementsprechend ist auch die Wiederherstellung eines ursprünglich vorhandenen Frostkoffers und die Wiederverfüllung jedenfalls nur in der Aushubbreite von Künetten gemäß LB-SW förderfähig. In diesem Bereich sind daher keine allfälligen Übergriffe förderfähig.

Im Bereich der Verfüllungszone ist, soweit als möglich, das Aushubmaterial wieder zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Verwendung von Recyclingmaterial anzustreben.

-Andere Ausführungsvarianten

a) Für LB-SW Version 4:

Wird kein Künettenverbau durchgeführt, sind im Bereich der Deckschichte und der gebundenen Tragschichte nur die anteiligen Kosten förderfähig, welche sich aus dem Anteil der Künettenmindestbreite auf Grund des verlegten Rohres plus 10 cm Verbaubreite je Seite (LB-SW Version 4, Wahl AN) plus Übergriffe von 40 cm je Seite (LB-SW Version 4, Standardfall) sowie eventuell anrechenbare Randstreifen nach der bei Punkt 3 und 5 dargestellte Regelung, ergeben.

Im Bereich der ungebundene Tragschichte, Verfüllzone und Leitungszone sind Maßnahmen nur anteilig im Ausmaß der Künettenbreite auf Grund des verlegten Rohres plus 10 cm Verbaubreite je Seite (LB-SW Version 4, Wahl AN) förderfähig.

b) Für LB-SW Version 5 (ab 01.01.2007):

Wird kein Künettenverbau durchgeführt, sind im Bereich der Deckschichte, der gebundenen und ungebundenen Tragschicht, Verfüllzone und Leitungszone nur die anteiligen Kosten förderfähig, die sich aus einer Ausführung mit Künettenverbau nach den Bestimmungen des LB-SW Version 5 ergeben

Eine Anrechnung von fiktiven Mehrkosten nicht ausgeführter Ausführungsvarianten ist nicht möglich.

2.7.2 Straßenwiederherstellungen für Zusicherungen vor 01.01.1999

Nicht förderbar sind grundsätzlich Straßenwiederherstellungsmaßnahmen über das in der ÖNORM B 2503 definierte Ausmaß der Künettenbreite inkl. Übergriffsbreite hinaus.

Sollte tatsächlich die Herstellung einer breiteren Deckschicht notwendig sein, so kann eine Übergriffsbreite von 0,40 m, bei Spundbohlen 0,50 m (Regelung entsprechend LB-SW) für die Deck- und Tragschicht in Rechnung gestellt werden. Eine Einrechnung der Kosten für eine Gesamtdeckenherstellung in die Künettenbreite darf keinesfalls erfolgen. Eine Gesamtdeckenwiederherstellung durch den Straßenerhalter ist möglich; förderfähig ist dann jedoch nur der Anteil der Kosten, welcher sich durch die theoretische Künettenbreite samt Übergriffen, wie oben angeführt, ergibt.

Bei besonders beengten Straßenverhältnissen im dicht verbauten Gebiet kann eine Wiederherstellung der Deckschicht bis zu 3,00 m Breite der Förderung zugrundegelegt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser Maßnahme vom Amt der Landesregierung bestätigt wird (Kennzeichnung dieser Bereiche in einem Übersichtslageplan sowie Angabe der spezifischen Quadratmeterpreise für diese Wiederherstellung im Zuge der Endabrechnung). Beengte Verhältnisse liegen in Anlehnung an die Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau vor, wenn das zur Verfügung stehende Baufeld durch beiderseits der Leitungstrasse vorhandene Hindernisse (Häuser, Gartenmauern oder Zaunhecken etc. über 1,00 m Höhe) auf mehr als 3,00 m Länge schmaler als 4,00 m ist.

Die Wiederherstellung eines ursprünglich vorhandenen Frostkoffers und die Wiederverfüllung ist jedenfalls nur in Künettenbreite nach ÖNORM B 2503 förderfähig. Alle weiteren Maßnahmen sind dem Straßenerhalter zuzurechnen, dazu zählt jedenfalls eine qualitative Verbesserung des Straßenaufbaues (Ober- und Unterbau) im Zuge der Straßenwiederherstellung.

Zwingende Auflagen im Wasserrechtsbescheid von Bundes- und Landesstraßenverwaltungen für die Wiederherstellung von Straßen sind förderfähig, soweit nicht eine kostengünstigere Trassenführung (Bankett und dgl.) möglich ist.

2.8 Maßnahmen an Steuerungsanlagen

Der Ersatz (im gleichen Umfang) einer bestehenden Steuerungsanlage durch eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Steuerungsanlage ist nicht förderungsfähig. Unter dem Titel „Errichtung“ kann aber eine (z. B. aufgrund von zusätzlich erstmals errichteten Anlagenteilen) notwendige Erweiterung der bestehenden Steuerungsanlage gefördert werden (anteilig, auch wenn ein komplett neues und besseres System für die gesamte WVA installiert wird). Die reine Anpassung an eine bessere Technologie ist nicht förderfähig.

2.9 Ersatz von Wasserspeichern

Beim Ersatz eines Wasserspeichers (z.B. Hochbehälter) durch einen neuen, größeren Speicher (auch an einem anderen Standort) ist der neue Speicher jedenfalls im Ausmaß der Erweiterung (z. B. Aliquotierung, anteilig über die m³ Speichervolumen gerechnet) förderfähig.

Der Ersatz des Bestandes ist als Sanierung zu werten und förderfähig, sofern der Baubeginn des zu ersetzenden Speichers vor dem 1.4.1973 erfolgte oder der zu ersetzende Speicher noch nie vom Bund gefördert wurde. In diesem Fall ist die Errichtung eines neuen, größeren Speichers zur Gänze förderbar.

Die Notwendigkeit der Erweiterung ist rechnerisch zu begründen.

2.10 Anpassung von Wasseraufbereitungsanlagen an den Stand der Technik

Als „Anpassung an den Stand der Technik“ förderfähig sind nur Maßnahmen, die aufgrund gesteigerter trinkwasserrechtlicher Erfordernisse notwendig sind (§ 2 Abs 17 Z 2), nicht aber Maßnahmen, die aufgrund von Überalterung, Einführung der neuesten Technologie oder aufgrund von Betriebserleichterungen gesetzt werden.

Ist eine Änderung/Ergänzung trinkwasserrechtlicher Vorschriften nicht gegeben, so sind Maßnahmen an Wasseraufbereitungsanlagen ggf. als „Sanierung“ (§ 2 Abs 18a) förderbar (siehe dazu Pkt. 2.1 bzw. Pkt. 2.3.2).

2.11 Maßnahmen zur Strukturverbesserung

Definition:

Strukturverbesserungen im Sinne dieser Richtlinien (siehe § 3 Abs. 1 Z 17) sind Maßnahmen, die zur Steigerung der ökonomischen Effizienz durch Änderung in der Betriebs- bzw. Organisationsstruktur führen.

förderungsfähige Titel:

- Errichtung und Erweiterung von überregionalen Fernwirkanlagen, die die Anlagen mehrerer Betreiber vernetzt; Die Errichtung einer Fernwirkanlage für einen Betreiber (z.B. Verband) ist wie bisher förderfähig;
- Errichtung & Ausstattung von zentralen Labors zur Nutzung für mehrere Betriebsstandorte
- Anschaffung von mobilen Schlammwässerungsanlagen zur Nutzung für mehrere Betriebsstandorte
- Anschaffung von mobilen Kompostwendern und Strukturmaterialhäckslern zur Nutzung für mehrere Betriebsstandorte (im Ausmaß der kommunalen Klärschlammkompostierung)
- Anschaffung von mobilen Notstromaggregaten
- Studien zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Erarbeitung von Vorschlägen zur Strukturverbesserung; Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur bei Umsetzung der wesentlichen in der Studie vorgeschlagenen Maßnahmen. Die förderfähigen Kosten sind dabei mit den gültigen Gebührensätzen (Verrechnung nach dem Zeitaufwand) der HOB gedeckelt.

nicht förderungsfähige Titel:

(keine vollständige Aufzählung)

- Verwaltungsgebäude
- Betriebsfahrzeuge (für Kanal- u. Senkgrubenräumung, Traktor, Radlader etc.), auch wenn sie von mehreren Anlagenbetreibern genutzt werden
- Maßnahmen, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind

Förderungswerber:

Als Förderungswerber kommen prinzipiell alle gemäß § 5 Abs. 1 Z1 – Z4 in Frage.

Förderungsausmaß:

Das Förderungsausmaß für Strukturverbesserungsmaßnahmen entspricht dem Förderungsausmaß für andere Maßnahmen im jeweiligen Bereich (Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung), jedoch ohne Pauschalsätze. Bei Involvierung mehrerer Förderungswerber (überregionale Maßnahmen) ist ein - nach Kosten/Nutzen-Verhältnis für die Förderungswerber gewichteter - Mischsatz zu bilden.

Unterlagen:

Dem Ansuchen sind neben den technischen Beschreibungen auch Begründungen für die strukturverbessernde bzw. effizienzsteigernde Wirkung der geplanten Maßnahmen anhand eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches zu liefern. Allenfalls ist bei mehreren Optionen ein Variantenvergleich nach LAWA durchzuführen.

2.12 Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit

Unter diesem Titel sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 17a Maßnahmen dann förderfähig, wenn sämtliche der nachstehenden Punkte erfüllt sind:

- die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der zu ersetzenden Anlagenteile noch nicht erreicht ist – als Richtwerte für die Nutzungsdauern gelten die Werte der KVR-Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und Abfall (LAWA) 2005
- eine maßgebliche Verringerung der Umweltbelastung in der Regel auf Basis der Energieeinsparung im Vergleich zum funktionsfähigen Referenzzustand der bestehenden Anlage erreicht wird – als maßgeblich bedeutet in der Regel zumindest 10 % (zur Errechnung der Verbesserung: siehe nachfolgende Ausführungen)

Anmerkung: Generell ist der Ersatz von Verschleißteilen gleicher Bauart, auch wenn dies zu einer Energieeinsparung führen kann, dem Betrieb einer Anlage zuzuordnen und somit nicht förderungsfähig und kann auch nicht einem Ersatz durch neuere, energieeffizientere Anlagenteile gleichgesetzt werden

- die Amortisationsdauer der Investition länger als drei Jahre beträgt
- ein Energiekonzept erstellt wird:
 - Für Maßnahmen an Kläranlagen ist der „Leitfaden für die Erstellung eines Energiekonzeptes von kommunalen Kläranlagen“ heranzuziehen, aus dem das Einsparpotenzial für die Gesamtanlage ersichtlich ist. Der Leitfaden stellt die Mindestanforderungen an das Energiekonzept dar und steht als Download unter <http://www.publicconsulting.at/foerdermappe.htm> zur Verfügung.

Die einzelnen Anlagenteile einer Kläranlage werden entsprechend dem spezifischen Energieverbrauch in 5 Hauptgruppen (Zulaufpumpwerk und mechanische Vorreinigung, mechanisch-biologische Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Infrastruktur, Thermische Energie) zusammengefasst (sh. Pkte. 4.2.2 und 4.2.3 des Leitfadens). Der Nachweis der maßgeblichen Verringerung der Umweltbelastung ist erbracht, wenn in zumindest einer Hauptgruppe eine Verbesserung um 10% erreicht wird. Zum Nachweis der Verbesserung können alle zu ersetzenden Anlagenteile (unabhängig deren Förderfähigkeit) herangezogen werden.

Wenn die Kläranlage nicht auf die gesamte wasserrechtliche Ausbaugröße ausgelastet ist, kann der Eigenbedarf durch Umrechnung von Energiewerten auf Volllast errechnet werden.

Liegen einzelne Werte aufgrund von Teillastbetrieb der Kläranlage nicht in den Bandbreiten gemäß Leitfaden, würden aber bei Bemessungsauslastung in den Bandbreiten liegen, ist nachzuweisen dass eine Verbesserung nicht möglich ist, bzw. es sich bei den betroffenen Bereichen um einen auslastungsunabhängigen Energieverbrauch handelt.

Abweichungen vom Leitfaden sind nur in Ausnahmefällen zulässig und entsprechend zu begründen. Die im Leitfaden angegebenen Bandbreiten wurden nur für Kläranlagen ab 5000 EW erhoben. Im Fall von kleineren Kläranlagen sind Abweichungen im Einzelfall zu begründen.

- Für die Erstellung eines Energiekonzeptes für Abwasserableitungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen sind die o. a. Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Bei Anlagen der Wasserversorgung und bei Abwasserableitungsanlagen sind keine Hauptgruppen zu bilden. Der Nachweis der 10%igen Verbesserung der Umweltbelastung ist für die Einheiten ABA-Ortsnetz, ABA-Verbandsnetz oder eine gesamte WVA zu erbringen.

Folgende Förderungsaspekte sind im Zusammenhang mit einem Energiekonzept zu beachten:

- Das Energiekonzept kann gemeinsam mit dem 1. Bauabschnitt der entsprechenden Maßnahmen (gemäß § 3 Abs. 1 Z. 9 oder § 3 Abs. 1 Z. 17a) gefördert werden. Selbst wenn nur Teile des Gesamtkonzeptes umgesetzt werden bzw. die Umsetzung stufenweise erfolgen soll, ist vorerst die Gesamtanlage zu analysieren und zu bewerten, um die effizientesten Maßnahmen zu identifizieren.
- Neue, dauerhaft an der Anlage zu installierende Messstellen (Sonden), die für die Erstellung des Energiekonzeptes erforderlich sind, gelten als förderfähige Vorleistung.
- Ein Energiekonzept allein, ohne die Umsetzung entsprechender förderungsfähiger Maßnahmen, ist nicht förderungsfähig.

2.13 Maßnahmen zur Ertüchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Vorfluters (§ 3 Abs. 1 Z 18)

Definitionen:

"... ökologische Funktionsfähigkeit des Vorfluters ...":

Gemäß WRG § 30a: Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche).

"... hydromorphologische Verbesserungen ...":

Verbesserung folgender Komponenten:

- Wasserhaushalt: Abflussverhältnisse, Dynamik der Strömung, Verbindung zum Grundwasser
- Durchgängigkeit: Sedimenttransport, Migration aquatischer Organismen
- Morphologie: Laufentwicklung, Variation der Breite u. Tiefe, Substratbedingungen, Niederwasserrinne, Struktur und Zustand der Uferbereiche inkl. Pufferstreifen

"... beeinträchtigte Gewässerstrecke ...":

entspricht jener Gewässerstrecke stromabwärts der Einleitstelle, deren Selbstreinigung nach Durchführung der hydromorphologischen Verbesserungen der Reinigung der alternativ notwendigen Reinigungsstufe auf der ARA entspricht;

"... über den verordneten Stand der Technik hinausgehen ...":

vorgeschriebene Emissionsbegrenzungen strenger als in der 1.AEV für kommunales Abwasser

"...Überwachung der Reinigungsleistung einer Abwasserreinigungsanlage vergleichbar ...":

Vorschreibung erfolgt durch Wasserrechtsbehörde; Beispielhaft wären saprobiologische Untersuchungen gemäß Richtlinie zur Bestimmung der saprobiologischen Gewässergüte von Fließgewässern (BMLFUW) zu nennen, ergänzt durch physikalisch/chemische Parameter, die den erfolgreichen Ersatz der alternativ notwendigen weitergehenden Reinigungsstufe der Kläranlage durch die Ertüchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit nachweisen.

"... Maßnahmen volkswirtschaftlich günstiger ...":

Volkswirtschaftliche Vergleichsrechnung nach LAWA unter Berücksichtigung von Investitions-, Reinvestitions- und Betriebskosten für einen Betrachtungszeitraum von 25 Jahren.

"...immissionsseitige Beeinträchtigung im Nahbereich der Einleitung nicht größer...":

im Nahbereich heißt am Ende der Selbstreinigungsstrecke

nicht förderungsfähige Titel:

(keine vollständige Aufzählung)

- Maßnahmen, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind
- Maßnahmen, die ein Dritter zu tragen hat z. B. Restwasserentschädigungen, Nutzungseinschränkungsentschädigungen
- Erwerb oder die Freimachung sonstiger Grundstücke

Empfohlene Vorgangsweise:

- 1) Mit Hilfe einer Immissionsberechnung und der Beurteilung des ökologischen Zustandes soll die prinzipielle Eignung des Gewässers als Vorfluter beurteilt werden.
- 2) Auf Basis der Immissionsberechnung wird die erforderliche Abbauleistung errechnet und die theoretisch dafür notwendige technische Stufe (z.B. nachgeschalteter Filter) konzipiert.
- 3) Anhand des vorgegebenen strukturellen Referenzzustandes wird die rezente strukturelle Ausstattung des Vorfluters als Defizitanalyse beschrieben.

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

- 4) In einem Detailprojekt werden die notwendigen strukturellen Verbesserungen erarbeitet (Annäherung an den strukturellen Referenzzustand)
- 5) In einer volkswirtschaftlichen Vergleichsrechnung wird die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit im Vergleich zur theoretisch notwendigen technischen Stufe auf der Kläranlage nachgewiesen.

2.14 Kreislauforientierte Abwassersysteme bei Einzelanlagen

Definition:

Kreislauforientierte Abwassersysteme (siehe § 3 Abs. 1 Z 19) sind Sanitärsysteme, deren Ziel es ist, Stoff- und Wasserkreisläufe mit möglichst geringem Aufwand an Stoffen und Energie durch Teilstrombehandlung zu schließen.

Weiter unten sind fünf Varianten derartiger kreislauforientierter Abwassersysteme für Einzelanlagen grafisch dargestellt.

"... förderfähige Mehraufwendungen im Bereich der Inneninstallation ...":

je nach Konzept:

- extra Urinleitung
- Urinspeicher
- Zyklonabscheider
- Rottetrommel
- Grauwasseraufbereitungsanlage (im Keller)
- Trenntoilette (Separationstoilette, Vakuumtoilette, Komposttoilette)

All diese Mehraufwendungen sowie weitere notwendige, förderfähige Anlagenteile außerhalb des Objektes (z.B. Grauwasserbehandlungsanlage, Versickerungsanlage etc.) gelten, durch Firmenrechnungen belegt, als Basis für den Nachweis der erforderlichen Fremdleistung.

nicht förderfähige Titel in diesem Zusammenhang:

Anlagen zur Regenwassernutzung

Förderungsgeber:

Als Förderungsgeber kommen alle gem. §5 Abs. 1 Z5a in Frage.

Förderungsmaß:

Das Förderungsmaß entspricht dem Ausmaß für andere Maßnahmen der Abwasserentsorgung:

- Einzelanlagen >50 EW₆₀: bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch im Ausmaß der Landesförderung
- Einzelanlagen bis 50 EW₆₀: 2500 Euro bis 15 EW₆₀, zusätzlich 140 Euro je weiterem EW₆₀; 20 Euro pro förderfähigem Laufmeter Kanal außerhalb des Objektes

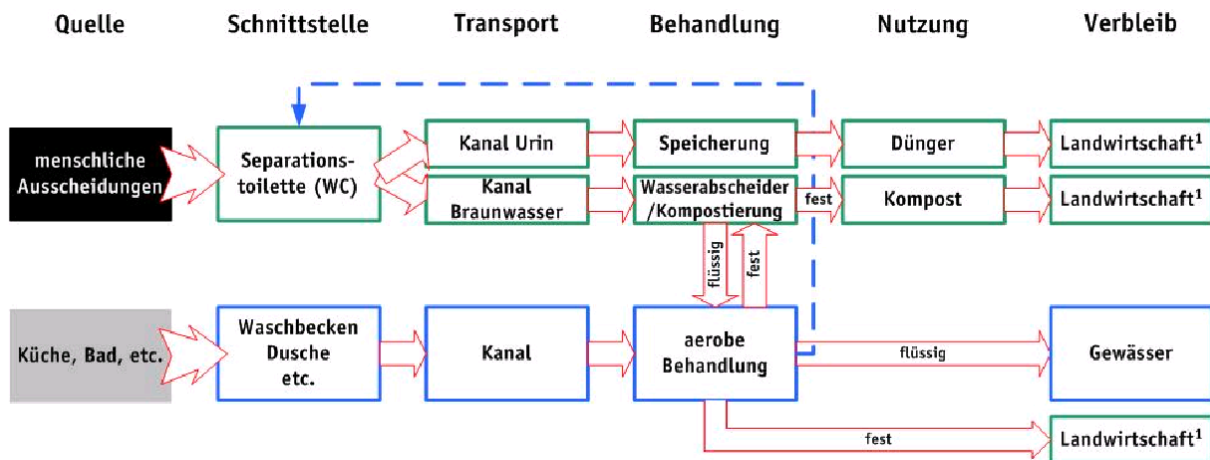
Unterlagen:

Dem Ansuchen sind neben den technischen Beschreibungen auch Angaben über die endgültige Verwertung der einzelnen Stoffströme (Landwirtschaft, Kompostierung etc.) anzuschließen. Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme (als Einzelanlage im Gegensatz zu einem Kanalanschluss) ist mit einem Variantenvergleich nach LAWA zu belegen.

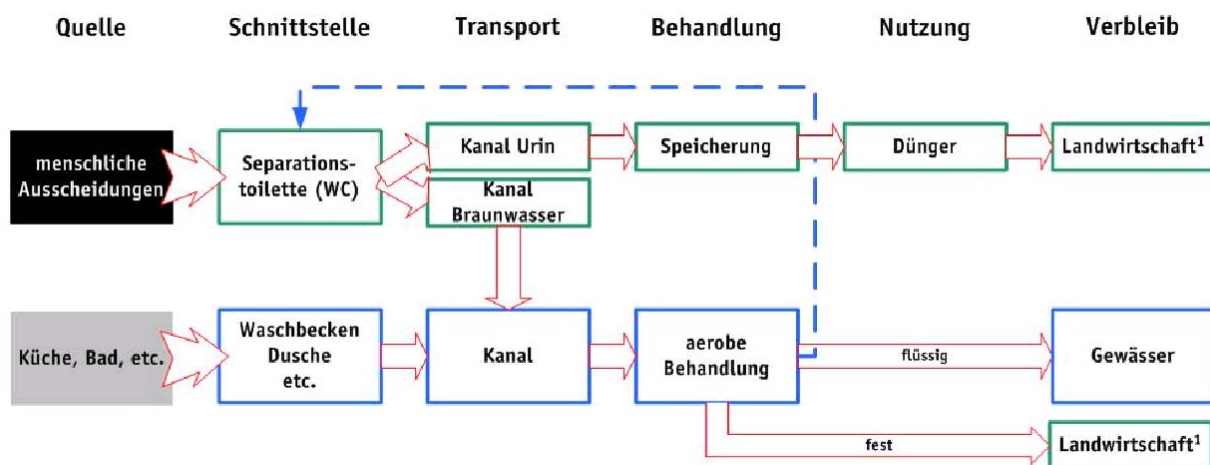
Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Varianten von kreislaforientierten Abwassersystemen für Einzelanlagen gem. §5 Abs. 1 Z 5a:

Variante A:

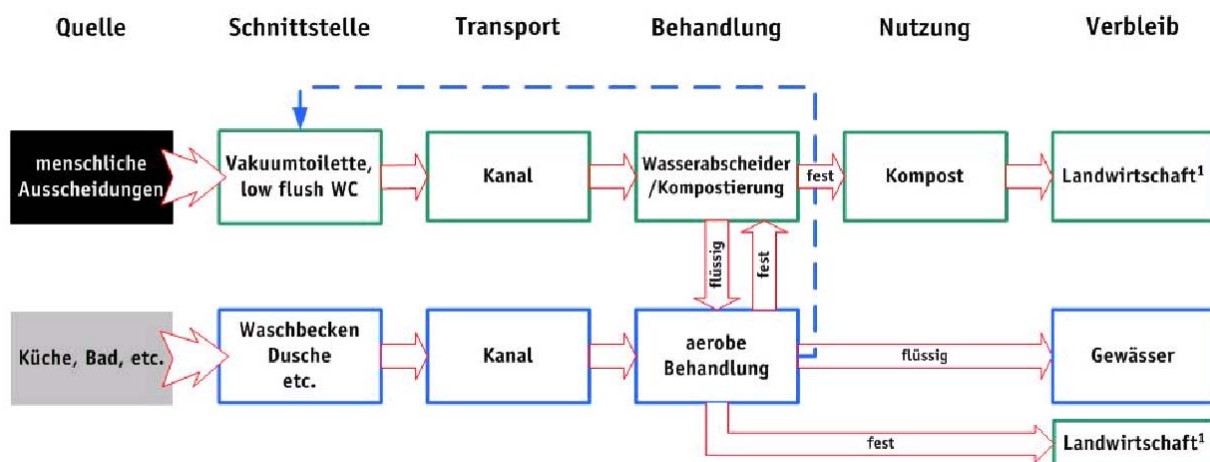


Variante B:



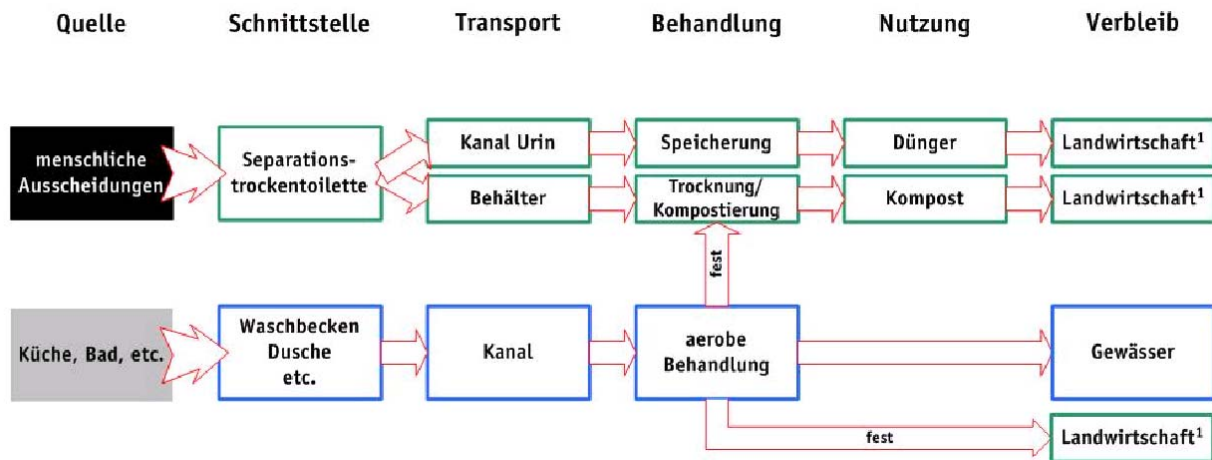
¹ Landwirtschaft & Gartenbau

Variante C:

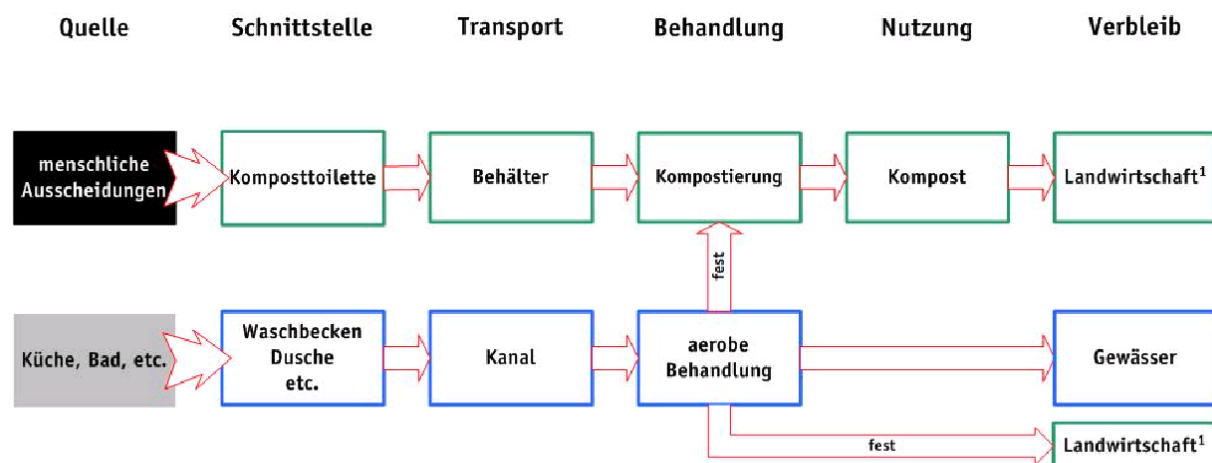


Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Variante D:



Variante E:



¹ Landwirtschaft & Gartenbau

2.15 Digitaler Leitungskataster

2.15.1 Sinn und Zweck von digitalen Katastern

Eine der künftigen Herausforderungen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft ist die nachhaltige Bewirtschaftung und Werterhaltung des in den letzten Jahrzehnten geschaffenen und künftig noch zu schaffenden Anlagevermögens.

Der Umweltminister hat daher in der Novelle 2006 der Förderungsrichtlinien 1999 eine diesbezügliche Zielsetzung aufgenommen (vgl. § 1 Abs. 7). Damit Gemeinden, Verbände, Genossenschaften etc. diese Zielsetzung der nachhaltigen und funktionalen Werterhaltung ihrer Anlagen möglichst rasch umsetzen können, wurde in der Novelle 2006 die Erstellung von digitalen Katastern für Wasserleitungen und Kanalanlagen generell auch als Förderungsgegenstand aufgenommen¹.

Die Abbildung und Dokumentation der Wasserver- oder Abwasserentsorgung (Anlagenbestand, Anlagenzustand u.a.m.) in Form eines digitalen Leitungskatasters ist ein geeignetes Steuerungsinstrument für künftige wasser- und betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Anlageneigentümers oder -betreibers. Zusammen mit der Kosten- und Leistungsrechnung, deren Führung bereits seit 1.11.2001 eine allgemeine Förderungsvoraussetzung ist, bildet das Wissen um Größe und Zustand des Anlagevermögens die wesentliche Grundlage für die Quantifizierung des erforderlichen Reinvestitionsbedarfs (z.B. Maschinenersatz, Sanierungen der Bausubstanz), für die Bestimmungen des geeigneten Zeitpunkts für die zu setzenden Reinvestitionen, aber auch für die Finanzierung derartiger Maßnahmen (Vorsorge durch Rückstellungen, Gebührenanpassungen im Zeitverlauf etc.). Darüber hinaus ermöglicht ein laufend aktuell gehaltener Kataster auch eine optimale Betriebsführung und bedarfsgerechte Wartung der Anlagen (vgl. auch § 134 Wasserrechtsgesetz idgF. – Kontrollverpflichtungen des Anlagenbetreibers).

2.15.2 Mindestanforderung an digitale Kataster als Förderungsvoraussetzung

Für den Bereich der Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft wird ein Mindeststandard für einen digitalen Leitungskataster definiert, welcher erfüllt sein muss, um in den Genuss einer Förderung des Leitungskatasters nach § 8 Abs. 1a der Förderungsrichtlinien kommunale Siedlungswasserwirtschaft zu gelangen (sh. dazu auch ÖWAV-Regelblatt 40). Im konkreten Einzelfall wird der Anlageneigentümer bzw. -betreiber Quantität und Qualität des digitalen Leitungskatasters seinen spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend definieren und gegebenenfalls gegenüber dem hier beschriebenen Mindeststandard ausweiten (im Technischen Bericht darzustellen). Der Fördernehmer hat für eine laufende Aktualisierung des Leitungskatasters zu sorgen.

2.15.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein förderungsfähiger Leitungskataster muss in einem amtlichen österreichischen Koordinatensystem erstellt werden, damit einerseits ein Datenaustausch mit den Informationssystemen der Länder und des Bundes möglich ist und andererseits bereits vorhandene bzw. zu erstellende Hintergrundinformationen wie z.B. digitale Kataster, Orthofotos, Schongebiete, etc. verwendet werden können.

Die einzelnen Objekte (Leitung, Schacht, Schieber, etc.) sind im Leitungskataster als solche abzubilden, die zu den Objekten zugehörigen Informationen (z.B. Dimension, Material, etc.) sind in einer relationalen Datenbank (sofern nicht auf bereits bestehende Systeme aus Kostengründen begründet Rücksicht

¹ Vor der Novelle 2006 der FRL 1999 waren Kosten für eine Erhebung, Auswertung und Verarbeitung von kanalrelevanten Daten nur insofern förderungsfähig, als sie unmittelbar für die Durchführung eines konkreten, förderungsfähigen Projektes notwendig waren und diesem direkt zugeordnet werden konnten (im Rahmen eines zur Förderung beantragten Kanalsanierungsprojektes). Der Förderungsanteil beschränkte sich dabei allerdings nur auf den Umfang der tatsächlich zu sanierenden Kanäle. Eine analoge Regelung für Wasserleitungskataster existierte nicht.

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

genommen werden muss – eine Übergabe des erstellten Leitungskatasters in Form von Shape-Dateien muss jedoch möglich sein – sh. Punkt 2.15.4 Endabrechnung) zu verspeichern.

Zur Visualisierung der geografischen Daten (Objekte) und der zugehörigen Informationen können am Markt erhältliche geografische Informationssysteme (GIS), CAD-Programme soweit damit durch Zusatzprogramme eine GIS ähnliche Funktionalisierung erreicht wird, oder auf diesen Systemen aufbauende Programmierungen verwendet werden.

Ziel des Betreibers muss jedenfalls sein, die Objekte samt zugehörigen Informationen auf dem Bildschirm lagerichtig zu visualisieren und entsprechende Abfragen, Analysen und Selektionen durchführen zu können. Darüber hinaus muss auch eine graphische Anzeige der Ergebnisse der durchgeführten Abfragen, Analysen und Selektionen möglich sein.

Bei koordinativer Vermessung der oberirdischen bzw. sichtbaren Objekte ist eine den jeweiligen Rahmenbedingungen entsprechende Lage- und Höhengenaugigkeit einzuhalten, welche für die Durchführung von darauf aufbauenden Planungen ausreichend ist, z.B. muss eine den üblichen Planungserfordernissen entsprechende Rekonstruktion des Kanalsohlengefälles sicherstellt sein. Über das vom Leitungskataster erfasste Gebiet ist ein einheitlicher Höhenbezug ausgehend von einem einzigen Punkt des amtlichen Höhennetzes herzustellen.

Alle in der Natur sichtbaren Objekte (z.B. Schachtdeckel, Schieber, etc.) sind jedenfalls zu vermessen. Bei der Rekonstruktion von nicht sichtbaren Objekten sind Sperrmaße, Skizzen und analoge Bestandsdokumentationen oder aufgrabungsfreie Ortungsverfahren heranzuziehen, um eine möglichst gute Lage- und Höhengenaugigkeit zu erreichen. Aus dem Informationssystem muss jedenfalls die Genauigkeit (Vermessen mit GPS, Theodolit usw.) der Information ersichtlich sein.

Die Software des Leitungskatasters muss in der Lage sein, Bilder und Videos der Zustandserhebung mit den entsprechenden Anlagen- und Leitungsteilen zu verknüpfen und für den Import und Export von Daten im Isybau-Format 2001/2006 und MS-Excel und soweit als möglich auch für andere anerkannte Datenaustauschformate ausgelegt sein.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Software für die Verwaltung von „Indirekteinleitern“ ausgelegt sein und den Vergleich zu früheren Erhebungen unterstützen sollte.

2.15.2.2 Allgemeine Mindestanforderungen für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

Die Lage (x,y-Koordinaten) und Höhenangabe (absolute Höhe über Adria) der Objekte ergeben sich durch die Verspeicherung im Informationssystem. Für alle Lage- und Höhenangaben ist die Qualität der Information anzugeben.

Erforderliche Hintergrundinformationen und Zusatzinformationen:

- Digitaler Kataster
- Naturbestand, soweit erforderlich, im Bereich der vermessenen Anlagenteile, um Sperrmaße setzen zu können
- Straßenbezeichnung
- Datum und Zahl der wasserrechtlichen Bewilligung der jeweiligen SWW-Anlagen
- Betreiber der SWW-Anlagen
- Eigentümer der SWW-Anlagen

In den folgenden Abschnitten 2.15.2.3) und 2.15.2.4) werden die Mindestanforderungen bei der Erstellung des Leitungskatasters für die einzelnen Anlagenteile in der Abwasserentsorgung und in der Wasserversorgung angeführt. Eine aktuelle Zustandserhebung für den Anlagenteil kann entfallen, falls die letzte Zustandserhebung weniger als 10 Jahre zurückliegt. Die Zustandsbewertung sollte im Bereich Kanal nach ISYBAU 2001/2006 erfolgen

Die angeführten Informationen müssen in der Datenbank gespeichert und im GIS System direkt oder über Verknüpfungen ersichtlich sein.

2.15.2.3 Abwasserentsorgung

Lage der Kläranlage und Einleitstelle in den Vorfluter

1. Schächte

- a. Schachtbezeichnung, Strangzuordnung, Entwässerungssystem, Datum (z.B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)
- b. Aufzumessende Punkte:
Schachtdeckelmittelpunkt,
Schachtboden/Gerinnesohe,
Rohrsohle aller Zu und Abläufe
- c. Schachtbeschreibung: Schachtform (rund, eckig), Schachtabmessung
- d. Deckel: Material, Art (z.B. verschraubt, wasserdicht...), Abmessungen
- e. Zustandserhebung: Erhebungsmethode, Datum;
Schaden: Schadensklasse (der Einzelschäden)
- f. Zustandsbewertung: Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse
- g. Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung

2. Haltungen

- a. Haltungsbezeichnung, Strangzuordnung, Entwässerungssystem, Datum (z.B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)
- b. Länge
- c. Haltungsbeschreibung: Leitungsart (Freispiegel, Druckleitung,...), Gefälle, Fließrichtung
- d. Profilform, Innendurchmesser, Material
- e. Zustandserhebung: Erhebungsmethode, Datum
Schaden: Schadensklasse (der Einzelschäden)
- f. Zustandsbewertung: Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse
- g. Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung
- h. Hausanschlüsse (Anschlusspunkt) mit Lage der Einmündung, bei Einmündung in Schacht auch Höhe, Adresse, Name entsorgtes Objekt, Grundstücksnummer, Anschlussart (häuslich, gewerblich, industriell), Dimension, Material, Datum (z.B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)

3. Hausanschlüsse (Anschlusspunkt)

- a. Lage der Einmündung, bei Einmündung in Schacht auch Höhe, Strangzuordnung
- b. Adresse, Name entsorgtes Objekt, Grundstücksnummer
- c. Anschlussart (häuslich, gewerblich, industriell), Dimension, Material, Datum (z.B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)

Bei unübersichtlichen Verhältnissen (insbesondere mit mehreren Einmündungen über Abzweiger zwischen 2 Schächten) und wenn die Verhältnisse von der Geländeoberfläche oder aus anderen Unterlagen nicht klar zuordenbar oder bekannt sind, können die Angaben nach Punkt 3 b und c entfallen.

Jedenfalls ist auch in diesen Fällen die Lage aller bei der Kamerabefahrung aufgefundenen Einmündungen seitenrichtig durch einen Strich im Leitungskataster ersichtlich zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine unbekannte Einleitung handelt.

Hausanschlussleitungen sind nur insoweit mit der Laufmeterpauschale förderbar, als für diese eine Zustandsbewertung (wie bei Haltungen) durchgeführt wurde.

4. Sonderbauwerke

- a. Bauwerksbeschreibung: Bauwerksbezeichnung, Strangzuordnung, Datum (z.B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr)
- b. Höhe
- c. Geometrie: Länge /Breite/Höhe etc.

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

- d. Sonderbauwerksbeschreibung: Sonderbauwerksart (z.B. Regenüberlauf, Pumpwerk,...)
- e. Zustandsbeschreibung, Erhebungsmethode, Datum;
Schaden: Schadensklasse (der Einzelschäden)
- f. Zustandsbewertung: Bewertungsmethode, Datum, Zustandsklasse
- g. Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung

2.15.2.4 Wasserversorgung

1. Einbauten

- a. Bezeichnung/Typ
- b. Zusatzinformation: Fabrikat, Baujahr etc.
- c. Wartung: Tätigkeit, Wartungsintervall und Datum der letzten Wartung

2. Leitungen

- a. Bezeichnung/Typ z.B. Strangbezeichnung, Transportleitung, Hauptleitung, Anschlussleitung etc.
- b. Datum (z.B. Jahr der Inbetriebnahme, Baujahr)
- c. Höhe und/oder Überdeckung (Anfangs- und Endhöhe), Durchmesser (DN), Material, Druckstufe

3. Sonderbauwerke

- a. Sonderbauwerksart (z.B. Hochbehälter, Brunnen, Quellen, Schächte, Pumpwerke)
- b. Bauwerksbezeichnung
- c. Zustandsbeschreibung, Erhebungsmethode, Datum

4. Zustandsbewertung

- a. Gebietsorientierte Zustandserhebung: Erhebungsmethode (Wassermengenbilanz z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 85, prozentueller Wasserverlust z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63), Datum.
Eine Detailprüfung ist jedenfalls ab 20 % Wasserverlust in Form einer Quantifizierung und Bewertung von Wasserverlusten z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63 durchzuführen.
- b. Schadenstatistik: Schadensart, Datum
- c. Zustandsbewertung: Ergebnis der Auswertung aus Zustandserhebung und Schadensstatistik (Höhe der Wasserverlustkennzahlen z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63, Schadensrate z. B. gem. Tabelle 2 ÖVGW-Richtlinie W 100), Datum

2.15.3 Förderungsmaß/Abgrenzung der Förderungsfähigkeit

Die Förderung erfolgt als reine Pauschalförderung im Ausmaß von 2 Euro pro digital erfassten Laufmeter Wasserleitung oder Kanal. Der entsprechende Förderbarwert darf jedoch nicht höher sein als 50 % der die Katastererstellung betreffenden Firmenrechnungen. Die Förderung des Leitungskatasters erfolgt außerhalb des Regimes der Prozentförderung, was zur Folge hat, dass die Kosten für die Kanalkatastererstellung nicht für die Berechnung der Spitzenförderung (in der Gesamtkostenermittlung) herangezogen werden können.

Der Ankauf von spezieller Software ist förderfähig, nicht jedoch der Kauf von Hardware. Die Vermessung des Naturbestandes ist nur in dem Mindestausmaß förderfähig (weitergehende Vermessung der Umgebung ist kein Titel der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft), wie dies zur eindeutigen Wiederauffindung der vermessenen siedlungswasserbaulichen Objekte in der Natur unbedingt erforderlich ist (z. B. Sperrmaße von einzelnen dauerhaften Punkten wie Hausecken, Zaunecken, Grenzsteinen usw.).

Der Zukauf von Datensätzen oder erforderlichen Hintergrundlayern (z. B. Straßennetz, Gewässernetz, Ortofotos,...) anderer Unternehmen (falls erforderlich und günstiger als Eigenerhebung) kann gefördert werden, wenn diese Datensätze dem Titel der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft zuzuordnen sind (z.B. Flächen für Bemessungsregen, Schutz- und Schongebiete, Liegenschaftsdaten für Netzbestandteile).

Weitere im Zusammenhang mit der Erstellung eines Leitungskatasters und nicht als Mindestanforderung definierte Maßnahmen, wie hydraulische Berechnungen oder die Erfassung von Hausanschlusskanälen oder

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Schutz- und Schongebieten können den förderfähigen Firmenleistungen zugeordnet werden, sofern die Daten (Berechnungsergebnisse) in den Leitungskataster eingepflegt werden.

Förderfähig ist auch das „Upgrade“ eines bereits bestehenden Leitungskatasters sofern der Kataster dadurch die Mindestanforderungen gem. Pkt. 2.15.2 erreicht.

Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes zur Festlegung, welche Leitungsabschnitte mit welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt saniert werden, ist nicht Teil der Leitungskataster-Förderung, sondern ist bereits dem Bereich Sanierung zuzuordnen (sh. Punkt 2.1 bis 2.3).

Funktionsfähigkeitsmeldung und Restarbeiten:

Fall 1 (Reine Leitungskatasteranträge): Die Funktionsfähigkeit ist erst nach Gesamtfertigstellung des Leitungskatasters gegeben bzw. zu melden. Es gibt keine förderbaren Restarbeiten oder Ergänzungsarbeiten. Die Erstellung der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen kann nach Funktionsfähigkeitsmeldung erfolgen.

Fall 2a (Bauleistungen und Leitungskatasterleistungen mit identischen Leitungslängen): Bei einem Kombinationsbauabschnitt (Leitungsbau und Katastererstellung in einem Förderfall zugesichert) werden, sofern nur die in diesem Bauabschnitt gebauten Leitungen in einen bereits bestehenden digitalen Leitungskataster eingebunden werden, diese Arbeiten auch als Restarbeiten anerkannt. Die gebauten Leitungslängen müssen mit den Katasterleitungslängen identisch sein.

Fall 2b (Bauleistungen und Leitungskatasterleistungen betreffen unterschiedliche Leitungen oder Kataster wird neu erstellt): Sollte der Kataster mehr Leitungen oder andere Leitungen umfassen, als im Bauabschnitt errichtet werden, oder wird der Kataster überhaupt neu erstellt, so wird die Funktionsfähigkeit erst nach Gesamtfertigstellung des digitalen Leitungskatasters anerkannt. Es gibt keine förderbaren Kataster-Restarbeiten oder Kataster-Ergänzungsarbeiten. Die Erstellung der Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen kann nach Funktionsfähigkeitsmeldung erfolgen. Sonstige Restarbeiten (z.B. förderbare Bau-Restarbeiten) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

2.15.4 Förderungsabwicklung

Die Beantragung erfolgt wie bei anderen Vorhaben der Wasserversorgung (WVA) oder der Abwasserentsorgung (ABA) mittels den entsprechenden Formblättern der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. Diesbezügliche Felder im Katalog, im Technischen Datenblatt und im Ansuchenformblatt wurden ergänzt.

Die Katastererstellung kann als eigener „Bauabschnitt“ eingereicht oder bei einem klassischen Bauabschnitt (sowohl WVA als auch ABA) angehängt werden. Sofern die Erstellung des Katasters länger als 3 Jahre dauert, hat eine stufenweise Beantragung in Form von mehreren Leitungsabschnitten (mehrere „Bauabschnitte“ bzw. Förderungsanträge) zu erfolgen, wobei der qualitative Mindestumfang pro Katasterabschnitt eingehalten werden muss.

Weiters kann die Katastererstellung für Wasserleitung und Kanal sowohl getrennt als auch gemeinsam beantragt werden. Eine gemeinsame Beantragung setzt jedoch voraus, dass ein gemeinsamer Leitungskataster für Wasser und Abwasser erstellt und geführt wird.

Die Einreichung des Förderungsansuchens beim Amt der Landesregierung hat vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Erstellung des Leitungskatasters zu erfolgen (die Leistungen zur Erstellung des Leitungskatasters können nicht als Vorleistungen anerkannt werden).

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Erforderliche Unterlagen für die Einreichung:

- Formblättern der KPC
- Technischer Kurzbericht, bestehend aus:
 1. Beschreibung des Gesamtkonzeptes
 2. Definition der Anforderungen und der getroffenen Festlegungen für die Erstellung des Leitungskatasters (insb. auch Anforderungen/Festlegungen die über den Mindeststandard gem. Pkt. 2.15.2 hinausgehen)
 3. verwendete Systeme
 4. Beschreibung der Art der Zustandserhebung und –bewertung
 5. Beschreibung des Leistungsumfangs des gegenständlichen Förderungsantrags
 6. vorgesehene technische und zeitliche Umsetzung dieses und allfällig weiterer „Bauabschnitte“ u.a.m.
- Übersichtskarte mit Darstellung der im Kataster erfassten Bereiche

Erforderliche Unterlagen Endabrechnung:

- Daten aus der Katasterdatenbank gemäß den „Formblättern zur Endabrechnung digitaler Leitungskataster“ (vgl. Download auf der KPC-Homepage www.publicconsulting.at in der elektronische Fördermappe für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft unter „Endabrechnungen“) in digitaler Form
- Planausdruck (Übersichtslageplan)
- Leitungskataster in Form von Shape-Dateien

Erforderlicher Inhalt der Shape-Dateien:

- a) Darstellung von „Punkten“ + „Polylinien (= Linie)“ + „Polygonen (= Fläche)“ - entspricht mindestens 3 separaten Dateien - und Darstellung der extra für den Kanal- bzw. Wasserleitungskataster erhobenen Attribute (zumindest die unter 2.15.2.3 und 2.15.2.4 definierten Attribute)
- b) Projektionsdatei (Endung: prj); sollte prj-Datei nicht möglich sein, ist jedenfalls eine genaue Angabe des verwendeten Koordinatensystems (bevorzugte Koordinatenprojektion Lambert-Bessel) erforderlich
- c) wünschenswert: Signaturdateien (Endung: lyr) oder vergleichbares; bedeutet, dass mit der Signatur die einzelnen Objekte in den Dateien, wie beispielsweise der Zustand des Kanals, angegeben ist.

Bei den Bezeichnungen der Anlagenteile im GIS ist möglichst nach dem Abkürzungsverzeichnis für Kanal und Wasserleitung gemäß den „Formblättern zur Endabrechnung digitaler Leitungskataster“ (Excel-Liste) vorzugehen.

2.16 Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung erneuerbarer Energien

Eine Anlage zur Verwertung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 3 (1) Z 9 ist unter folgenden Bedingungen förderungsfähig:

- Als erneuerbare Energiequellen gelten Wind, Sonne, Erdwärme, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas.
- Erstellung eines „Energiekonzepts für die gesamte Anlage“ (siehe Pkt. 2.12.), um auf Basis einer Energiebilanz (Bilanzzeitraum: 1 Jahr) und einem Vergleich mit Standardwerten Energieeinsparungspotenziale identifizieren zu können. Energieeinsparung ist prioritär vor nachhaltiger Energieerzeugung durchzuführen. Bei einer neuen Kläranlage ist eine Energiebedarfsermittlung vorzulegen, da keine Ist-Werte erhoben werden können.
- Für den Eigenbedarf einer Anlage, der den förderfähigen Bereich abgrenzt, dürfen keine über den im Leitfaden definierten Normalbereich hinausgehenden Energieverbrauchswerte herangezogen werden.
- Die Anlagen müssen auf öffentlichen bzw. im Eigentum des Förderwerbers stehenden Flächen bzw. Gebäuden errichtet oder angebracht werden und müssen sich im Eigentum des Förderungswerbers befinden. Es ist sicherzustellen, dass die erzeugte Energie entweder direkt für die Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlage zur Verfügung steht oder zumindest indirekt über das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden kann.
- Für Förderungsansuchen, die vor dem 01.07.2011 zugesichert wurden bzw. werden, gilt folgende Regelung: Handelt es sich bei der Anlage um eine Ökostromanlage gem. Ökostromgesetz und wird der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom durch Mindestabnahmepreise gefördert, so ist durch den Förderwerber nachzuweisen, dass das Förderungsausmaß aller Förderungen (voraussichtliche Summe der Förderungen gem. Ökostromgesetz über die zu erwartende Lebensdauer der Anlage, Landesförderung und Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft) nicht mehr als 100% der förderungsfähigen Investitionskosten ergibt. Der Nachweis erfolgt mittels Barwertberechnung. Gegebenenfalls wird die Bundesförderung Siedlungswasserwirtschaft entsprechend gekürzt. Falls eine Ökostromförderung gewährt wird, ist der Förderungswerber verpflichtet, der KPC alle Änderungen im Abnehmervertrag für den Ökostromtarif zu melden.
- Für Förderungsansuchen, die nach dem 01.07.2011 zugesichert werden, gilt folgende Regelung: Für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien, für die bereits eine andere Förderung des Bundes (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) beantragt wurde, wird ab 01.07.2011 keine Förderung mehr nach § 3 Abs. 1 Z 9 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gewährt. Die Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft erfolgt unter der Bedingung, dass keine weitere Bundesförderung für diese Anlagen in Anspruch genommen wird. Der Förderwerber ist daher zu verpflichten, die Förderstelle über die Beantragung sämtlicher diesbezüglicher Förderungen zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Meldeverpflichtung werden die Einstellungs- bzw. Rückforderungsbestimmungen gem. § 11 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft idgF. angewendet.
- Die Amortisationsdauer der Investition beträgt mehr als drei Jahre. Eine Amortisationsberechnung ist vorzulegen.

3 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN (§ 4)

3.1 Befristete wasserrechtliche Bewilligung, Provisorien

In vereinzelt Fällen spricht die Wasserrechtsbehörde nur für kurze Zeiträume (z. B. 5 oder 10 Jahre) gültige Bewilligungen aus. Diese Vorgangsweise der Wasserrechtsbehörde ist in Fällen anzutreffen, wo nach Ablauf der Frist entschieden wird, ob weitere Maßnahmen notwendig sind oder ob die errichtete Anlage ausreicht.

Aus Sicht der Förderung ist hierzu anzumerken, dass Anlagen nur dann gefördert werden können, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung zumindest für den Zeitraum der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage (mindestens 15 Jahre) vorliegt. Eine Förderungszusage während dieses kurzen befristeten Zeitraumes ist somit nicht möglich. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Antrag zeitgerecht beim Land einzureichen und diesen dann bei Vorliegen einer unbefristeten bzw. langfristigen wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung bei der Kommunalkredit zu beantragen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass Provisorien jedenfalls nicht gefördert werden können.

3.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Mit Novellierung der FRL 1999 i.d.F. 2001 ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Gewährung einer Förderung seitens des Förderungsnehmers verpflichtend vorgesehen. Diese ist gemäß § 4 (1) 10 vom Förderungsnehmer spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung vorzulegen. Im Zuge der Endabrechnung sind dabei die im Förderungsansuchen unter Punkt 4 einzutragenden Kostendaten pro beteiligter Gemeinde auf Basis dieser Kosten- und Leistungsrechnung zu aktualisieren bzw. richtigzustellen.

Für alle ab dem 01.09.2006 beim Amt der Landesregierung eingereichten Endabrechnungsunterlagen ist die Vorlage des Formblattes zur Kosten- und Leistungsrechnung (Betriebsabrechnungsbogen) auch an die Kommunalkredit Public Consulting verpflichtend.

Der Umfang der KLR ist von der jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungseinheit festzulegen und wird in Abhängigkeit von der Größe der Einheit unterschiedliche Anforderungen enthalten. Dabei ist jedenfalls die KLR derart zu gestalten, dass die aktuellen Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen in den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieben zahlenmäßig erfasst werden. Es sind jedenfalls nicht lediglich diejenigen Kosten anzuführen, die dem aktuellen Bauabschnitt entsprechen, sondern alle dem Förderwerber (Gemeinde oder Genossenschaft) aufgrund der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung entstehenden Kosten.

Als Leitlinie und Grundlage für den Aufbau bzw. für den Umfang einer KLR dient der vom Österreichischen Gemeindebund herausgegebene Leitfaden zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Siedlungswasserwirtschaft, der als Sonderheft der Schriftenreihe RFG 2/2005 erschienen ist und auch auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting als Download zu Verfügung steht.

3.3 Maßnahmen aufgrund eines Notstandes

Maßnahmen aufgrund eines Notstandes sind solche, die geeignet sind, einen Notstand binnen sehr kurzer Zeit zu beseitigen (zB Verlegung vorübergehende oberirdische Notwasserleitung). Nicht gemeint sind Maßnahmen, für deren Umsetzung mehrere Wochen oder Monate benötigt werden, die idR geplant sein müssen. In diesen Fällen kann auch das Förderungsansuchen gestellt werden. Jedenfalls muss das Förderansuchen umgehend nach der gesetzten Notstandsmaßnahme vor Umsetzung der Dauerlösung eingereicht werden (keine Vorleistung mehr).

Das Trockenfallen von Brunnen aufgrund von Grundwasserspiegelabsenkungen ist in der Regel nicht als Notstand zu qualifizieren, da diese Absenkung in der Regel längerfristig abläuft und nicht "von heute auf morgen".

3.4 Planungswettbewerb

Siehe: § 4 Abs. 1 Z 2a bzw. § 13 Abs. 10

Für die erstmalige Errichtung (Neubau) einer Kläranlage > 2.000 EW₆₀ ist jedenfalls ein Planungswettbewerb (Realisierungswettbewerb gem. § 26 Abs. 3 BVerGG 2006; siehe auch §§ 153 bis 155 BVerGG 2006) durchzuführen. Sofern eine bestehende Kläranlage aufgelassen wird und an einem anderen Standort wieder errichtet wird (sofern > 2.000 EW₆₀), ist ebenfalls ein Planungswettbewerb durchzuführen.

Für eine bestehende Kläranlage

- > 2000 EW₆₀, die gemäß § 2 Abs. 17 Z1 angepasst wird,
- die gemäß § 2 Abs. 17 Z1 angepasst und erweitert (Endausbau > 2000 EW₆₀) werden muss,
- die auf einen Endausbau > 2000 EW₆₀ zu erweitern ist,

kann ein Planungswettbewerb gemäß § 4 Abs. 1 Z 2a jedenfalls dann entfallen, wenn die dafür geschätzten Investitionskosten exkl. Nebenkosten kleiner EUR 3,0 Mio. betragen (Aufwand zur Durchführung des Planungswettbewerbs in Relation zum zu erwartenden Nutzen wirtschaftlich nicht vertretbar). Darüber hinaus kann die Durchführung eines Planungswettbewerbs bei geschätzten Investitionskosten exkl. Nebenkosten größer gleich EUR 3,0 Mio. dann entfallen, wenn rechtzeitig vor Ausschreibung bzw. Beauftragung der Planungsleistungen die schriftliche Zustimmung der Abwicklungsstelle (KPC) auf Basis einer detaillierten Darstellung der erforderlichen Maßnahmen mit nachvollziehbarer Begründung für den Entfall eines Planungswettbewerbs sowie einer Kostenschätzung schriftlich eingeholt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Anpassung und/oder Erweiterung der Kläranlage als Ganzes zu betrachten ist, und nicht etwa in Bauabschnitte (z. B. Wasserlinie getrennt von Schlammlinie) unterteilt, selbst wenn der tatsächliche Ausbau dann in Teilschritten erfolgt.

Die Argumentation, dass nur eine technische Lösung als sinnvoll eingestuft wird, ist kein Grund für den Entfall eines Planungswettbewerbes.

Konsequenz bei Nichteinhaltung:

Die Nichteinhaltung dieser allgemeinen Förderungsvoraussetzung führt zum Verlust der gesamten Förderung des/der entsprechenden Bauabschnitte(s) der Kläranlage.

Förderfähigkeit von Planungswettbewerben:

Alle dem Auslober entstehenden Kosten (Wettbewerbsberater, Erstellung Wettbewerbsordnung, Preisgericht, Preisgelder etc.) sind unter Berücksichtigung der Maximalsätze der HOB-I und der WOI der Bundeskammer der Arch. & Ing. förderfähig.

Übergangsbestimmungen:

siehe Pkt. 9.1

4 FÖRDERUNGSWERBER (§ 5)

4.1 Physische oder juristische Personen für den Eigenbedarf

Physische oder juristische (gemeint sind in diesem Zusammenhang juristische Personen des Privatrechts) Personen, die im **eigenen Namen und auf eigene Rechnung** siedlungswasserbauliche Anlagen für den Eigenbedarf errichten, können alleine um Förderung ansuchen.

- a) Erfüllen die zu ver- bzw. entsorgenden Objekte die Einzelanlagenbedingungen gemäß § 2 Abs. 9 der FRL, so können die Anlagen ausschließlich mit der entsprechenden Einzelanlagenförderung gefördert werden.
- b) Sind die Einzelanlagenbedingungen nicht erfüllt (z.B. Kanalanschluss bei Anlagen bis 50 EW ist volkswirtschaftlich günstigste Variante), kann um Förderung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 angesucht werden (bei Wasserversorgungsanlagen 15 % zuzüglich allfälliger Pauschalen, bei Abwasserentsorgung 8 % Sockelförderung zuzüglich allfälliger Pauschalen). Die Zustimmung der Gemeinde ist (wie bei Bauvorhaben einer Genossenschaft) einzuholen (siehe dazu auch Pkt. 1.5).

Eine Förderung gem. Pkt. b) ist nur dann möglich, wenn die gesamte Leitungslänge vom Anschlusspunkt an das öffentliche Netz bis zum Objekt bzw. bis zu den Objekten mehr als 100 m Länge (inkl. gesamte Hausanschlusslängen) beträgt.

Die förderfähigen Leitungslängen sind unter Beachtung der Regelung für Inneninstallation zu ermitteln (siehe Pkt. 1.4). Eigenleistungen können in den förderfähigen Gesamtkosten nicht berücksichtigt werden.

Auszahlung und Förderungsabwicklung erfolgt bei den unter Pkt. b) angeführten Fällen gleichartig wie auch schon bisher bei den Einzelanlagen-Pauschalförderungen (Auszahlung als einmaliger Investitionszuschuss nach Endabrechnung, Vorlage bei der KPC erst nach Kollaudierung in Form eines Sammelverzeichnis, kurze Kollaudierungsniederschrift, kurzer Förderungsvertrag). Wollen mehrere physische Personen (z. B. zwei Nachbarn) gemeinsam um Förderung ansuchen, müssen beide den Förderungsvertrag unterschreiben bzw. eine privatrechtliche Vereinbarung treffen. Eine Kosten- und Leistungsrechnung muss von Förderwerbern nach Pkt. a) und b) nicht geführt werden.

5 VARIANTENUNTERSUCHUNG (§ 6)

Förderungsmittel nach dem UFG 1993 sind über den Finanzausgleich dotierte Mittel (Steuern), die nach dem öffentlichen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben sind. Um die Einhaltung dieses Grundsatzes nachzuweisen, hat der Förderungswerber in der Regel im Bereich des geförderten Siedlungswasserbaus eine Variantenuntersuchung gemäß den Technischen Richtlinien (TRL) 2006 - vor der Beantragung eines Projekts bei der Wasserrechtsbehörde - durchzuführen.

Gefördert werden kann die ökologisch verträgliche Variante (entspricht in der Regel der wasserrechtlich bewilligungsfähigen Variante), die volkswirtschaftlich die günstigsten Kosten (Investitions-, Reinvestitions-, Betriebskosten) aufweist. Für ein wasserwirtschaftlich sinnvoll abzugrenzendes Gebiet (großräumig oder auch kleinräumig) sind die zur Lösung einer wasserwirtschaftlichen Problemstellung notwendigen Anlagen hinsichtlich ihres Umfangs und damit der Kosten für verschiedene Varianten darzustellen.

Um zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallende Zahlungsströme vergleichen zu können, müssen diese auf einen Bezugszeitpunkt auf- oder abgezinst werden (sog. Barwertmethode nach den LAWA-Richtlinien 2005). Die Variante mit dem geringsten Projektkostenbarwert ist die volkswirtschaftlich günstigste.

Sollte aus (gewässer)ökologischen Gründen die volkswirtschaftlich günstigste Variante nicht umsetzbar sein, so ist dies eingehend zu begründen und durch ein diesbezügliches Schreiben der zuständigen Behörde (Amtsachverständige) zu belegen.

Eine Variantenuntersuchung kann unter Angabe einer genauen Begründung entfallen, wenn es tatsächlich keine anderen sinnvollen (technischen) Varianten gibt. Hinweise im Förderungsansuchen, dass ein generelles Projekt aus z. B. 1992 die Bestvariante bereits festgelegt hat, und daher die Variantenuntersuchung gemäß TRL 2006 entfallen kann, können nur akzeptiert werden, wenn es dabei um eine Variantenuntersuchung (z. B. nach LAWA) handelt, deren Ansätze aktuell sind (Nachweis erforderlich). Variantenuntersuchungen sind hinsichtlich ihrer Aktualität bauabschnittsweise zu überprüfen, wobei zwischenzeitlich neu errichtete Anlagen selbstverständlich zu berücksichtigen sind.

Damit ein vorhandenes Abwasserrahmenkonzept o.ä. als Nachweis für die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer beantragten Maßnahme gewertet werden kann, sind in den Technischen Bericht (oder als Ergänzung dazu) des aktuellen Ansuchens folgende Punkte aufzunehmen:

- Auflistung der für die aktuell beantragte Maßnahme (Bauabschnitt) relevanten lokalen und regionalen Variantenuntersuchungen, die bisher bereits durchgeführt wurden, unter Angabe von: Datum der Variantenuntersuchung, Autor, Angabe der untersuchten (Einzugs-)Bereiche lokal/regional, Beschreibung der wesentlichen Annahmen (Kostenansätze, EW, Zinssätze, Betrachtungszeitraum etc.), Ergebnisse;
- Nachvollziehbare Begründung, warum die aufgrund früherer Variantenuntersuchungen ermittelte Entsorgungslösung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich errichteten Anlagenteile nach wie vor die volkswirtschaftlich günstigste ist (z. B. aufgrund der Kosten- und Siedlungsentwicklung etc.);

Mit dem Förderungsansuchen ist jedenfalls eine aktuelle Variantenuntersuchung für Teilbereiche des Einzugsgebietes, in denen die ursprüngliche Variantenuntersuchung aufgrund geänderter Randbedingungen keine Gültigkeit mehr hat, vorzulegen.

In den TRL 2006 wird auch verlangt, dass die Endbelastung für den Gebührenzahler aufgrund der geplanten Investition ermittelt wird. Eine betriebswirtschaftliche Untersuchung berücksichtigt zusätzlich den Aspekt der Kostentragung bei gemeinsamen Anlagenteilen (wer trägt in welchem Ausmaß die Kosten, Ansatz zusätzlicher Kosten wie Einleitungsgebühren) und berücksichtigt die Finanzierung der Anlagen (Eigenmittel, Fremdmittel, Förderungen). Wichtig ist, dass der Vorteil der volkswirtschaftlich besten Varianten auf die Kostenträger dem jeweiligen Nutzen entsprechend aufgeteilt wird, damit sich für die einzelnen Kostenträger auch betriebswirtschaftlich die günstigste Variante ergibt.

Besondere Aspekte bei der Variantenberechnung:

- Bei der Nutzung von bestehenden Anlagen (z.B. Einleitung in bestehende Kläranlagen, Mitverwendung von Pumpwerken) sind als zukünftige Kosten zumindest die anteiligen Reinvestitionskosten dieser Anlagen und die anteiligen Betriebskosten (i.d.R. entsprechend dem EW-Verhältnis) zu ermitteln.
- Für den Fall der Außerbetriebnahme von bestehenden Anlagenteilen ist deren Restwert (mittels linearer Abschreibung) zu ermitteln und in der volkswirtschaftlichen Betrachtung soweit erforderlich als Kostenfaktor zu berücksichtigen.

Die Variantenuntersuchung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Bericht zur Variantenuntersuchung (nachvollziehbare Dokumentation der Variantenuntersuchung; insb. Beschreibung der Varianten, Kostenansätze, etc.)
- Graphische Darstellung sämtlicher Varianten (Lagepläne)
- Vollständige Berechnung

6 FÖRDERUNGSANSUCHEN UND UNTERLAGEN (§ 7)

6.1 Mischung Spitzen- und Sockelförderung

Eine gemeinsame Beantragung von Anlagenteilen mit unterschiedlichem Fördersatz erfordert die Ermittlung eines Mischfördersatzes (= über die Kostenanteile gewichteter Fördersatz). Es ist jedenfalls eine getrennte Abrechnung von Anlagenteilen unterschiedlicher Förderintensität sicherzustellen, damit das exakte Förderungsausmaß im Zuge der Endabrechnung bestimmt und von der Förderstelle nachvollzogen werden kann.

6.2 Plananforderungen

Jedes Förderansuchen muss einen Lageplan (Abgrenzungslageplan zum Katalog) enthalten, in dem die im Katalog ausgewiesenen Anlagenteile nachvollziehbar im geeigneten Maßstab dargestellt sind. Für Einzelbauwerke (Kläranlage, Regenüberlaufbecken, größere Pumpwerke, Hochbehälter, Aufbereitungsanlagen etc.) ist überdies ein eigener Bauwerksplan in geeignetem Maßstab vorzulegen. Längen-, Regelquerschnitte u. ä. sind für eine förderungstechnische Beurteilung der konkreten Maßnahmen eines Bauabschnittes im allgemeinen nicht erforderlich.

Im Falle der Spitzenförderung (beantragter Fördersatz > 8 %) ist auch ein Übersichtslageplan vorzulegen, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind:

a) Erstantrag einer Gemeinde

Die Darstellung des Entsorgungsbereiches, umrahmt durch die „Gelbe Linie“ auf Basis des zum 1.4.1993 gültigen Flächenwidmungsplanes, sollte im Übersichtslageplan (Darstellung bereits errichteter Anlagenteile, des aktuellen Bauabschnittes und der zukünftigen Bauabschnitte) erfolgen. Die Erstellung und Vorlage eines gesonderten Gelben Linien Planes kann damit entfallen.

b) Folgeantrag einer Gemeinde

Wenn sich die Bauabschnitte bzgl. ihres Umfangs, Bezeichnung etc. gegenüber der Ausweisung im bereits vorgelegten Übersichtslageplan nicht geändert haben, ist im Falle eines Folgeantrages einer Gemeinde lediglich die Vorlage eines entsprechenden Lageplanes (Abgrenzungslageplan zum Katalog) erforderlich. Ansonsten ist zusätzlich ein aktualisierter Übersichtslageplan (Bestand, aktueller Bauabschnitt, zukünftige Bauabschnitte inkl. Eintragung der Gelben Linien) im geeigneten Maßstab vorzulegen.

Eine Überprüfung, ob alle beantragten Anlagenteile gemäß Katalog innerhalb der Gelben Linie (öffentlicher Entsorgungsbereich) liegen, muss jedenfalls mit den vorgelegten Unterlagen möglich sein.

6.3 Unterlagen bei Adaptierungen der Gelben Linie gemäß § 2 Abs. 12 Z 5 bis 7

- neuer Gelbe Linien-Plan mit eindeutiger Kennzeichnung der Änderung zum ursprünglichen Plan (Kennzeichnung der Flächen/Objekte, die herausgenommen oder getauscht wurden)
- neues Beiblatt zur Gelben Linie
- bei Flächentausch: Darstellung der Gefahrenzonen, HW-Abflussräume, Schutzgebieten & Natura 2000-Gebiete
- zugrundeliegende Variantenuntersuchung
- aktualisierte Fördersatzermittlung (Berechnungsanteile & Kosten neu)

6.4 Aktualisierung von Antragsdaten

Wegen der zeitlichen Verzögerung zwischen Antragstellung, Dringlichkeitsreihung des Antrages durch das Amt der Landesregierung und Zusicherung können sich aufgrund des zwischenzeitlichen Projektfortschrittes größere Veränderungen in der Kosten- und Terminsituation ergeben.

Die Förderungsabwicklung nach der Zusicherung eines Antrages verläuft jedoch für Förderungsgeber wie -nehmer umso einfacher und effizienter, je genauer die Antragsdaten den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Daher kommt der Aktualisierung von Termin- und Kostendaten unmittelbar vor der Zusicherung eine wesentliche Bedeutung zu:

6.4.1 Baubeginn und Funktionsfähigkeit

Der Zuschussplan und somit die Auszahlung der Förderungsmittel basieren auf dem Datum der geplanten Funktionsfähigkeit. Da eine Fristerstreckung der Funktionsfähigkeit nach Zusicherung nicht mehr möglich ist, kann es im Falle eines (gegenüber dem Baubeginn des Antrages) verspäteten Baubeginns oder von Bauverzögerungen zum Ruhen der Förderung kommen. Eine Aktualisierung von Baubeginn und Funktionsfähigkeit ist vor Zusicherung jederzeit möglich.

6.4.2 Wesentliche Kostenerhöhung

Bei der rechtzeitigen Bekanntgabe einer wesentlichen Kostenerhöhung (z. B. basierend auf den Ausschreibungsergebnissen) kann schon der entsprechend höhere Förderungsbetrag zugesichert und in den Auszahlungen berücksichtigt werden.

Hierfür sind der Kommunalkredit das aktualisierte Ansuchenformblatt inkl. Technischem Datenerfassungsblatt und ein aktualisierter Katalog der Anlagenteile mit allen erforderlichen Fertigungen im Weg des Amtes der Landesregierung vorzulegen. Alle weiteren Korrekturen im Förderungsantrag werden von der Kommunalkredit vorgenommen.

6.4.3 Wesentliche Kostenreduktion

Bei der rechtzeitigen Bekanntgabe einer wesentlichen Kostenreduktion werden Förderungsmittel nicht zusätzlich blockiert und stehen sofort für weitere Bauvorhaben zur Verfügung.

Hierfür sind der Kommunalkredit (und dem Amt der Landesregierung) lediglich die reduzierten Kosten gegliedert nach Leistungsgruppen schriftlich bekannt zu geben. Die erforderlichen Korrekturen im Förderungsantrag werden der Einfachheit halber von der Kommunalkredit vorgenommen.

7 AUSMAß DER FÖRDERUNG (§ 8)

7.1 Pauschalen bei Umstellung Misch- auf Trennsystem (ABA), Austausch von Kanälen

Wird der vor 1.4.1973 errichtete Mischwasserkanal (MWK) als Regenwasserkanal (RWK) im Zuge eines Umbaus eines Mischwassersystems auf ein Trennsystem weiterverwendet und der Schmutzwasserkanal (SWK) neu errichtet, so setzt sich die Förderung für den SWK aus Fördersatz und Pauschale zusammen. Sofern der vor 1.4.1973 errichtete MWK saniert werden muss, kann dieser im Ausmaß des Fördersatzes gefördert werden (für Sanierungen existiert kein Pauschalsatz gemäß Förderungsrichtlinien). Sanierungen am nach dem 1.4.1973 errichteten MWK sind generell nicht förderfähig.

Bei Verwendung des MWK als SWK und Neuerrichtung des RWK gilt zuvor Erwähntes analog.

Wenn der MWK nicht mehr verwendet werden kann und damit SWK sowie RWK neu zu errichten sind, dann kann der SWK im Ausmaß des Fördersatzes plus der entsprechenden Pauschale gefördert werden, während der neu zu errichtende RWK als Sanierung des MWK gilt (sofern dieser vor 1.4.1973 errichtet wurde) und damit nur im Ausmaß des Fördersatzes förderfähig ist. Sollte der RWK aufgrund des hydraulischen Erfordernisses (aus dem Titel kommunale Siedlungswasserwirtschaft) nachweislich eine größere Dimension erfordern, dann kann auch der RWK zusätzlich mit einer Pauschalförderung versehen werden (RWK gilt dann als Errichtung – vgl. Begriffsdefinitionen)

7.2 Pauschale bei Doppelleitungssystemen

Bei Doppelleitungen kann die Pauschale nur einmal gewährt werden, wenn beide Leitungen ein und derselben Funktion dienen (z. B. zwei Abwasserdruckleitungen nebeneinander verlegt mit geringerem Durchmesser anstatt einer stärkeren Leitung). **Im Ausnahmefall** (z.B. stark schwankender Abwasseranfall bei Pumpleitungen) kann bei zweifelsfreier technischer Begründung auch die Pauschalförderung für parallel verlaufende Leitungen derselben Funktion anerkannt werden (Einzelfallentscheidung!). Grundvoraussetzung für die Förderung des Doppelleitungssystems ist der Nachweis der volkswirtschaftlich besten Lösung.

7.3 Pauschale für Regenwasserkanal mit nicht förderfähigem Anteil

Wenn durch die Einleitung von nicht dem Titel „kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ entsprechenden Wässern (z. B. Oberflächenabfluss aus Außeneinzugsgebieten) in einen Regenwasserkanal eine Dimensionsvergrößerung bedingt ist (d. h. RW-Kanal ist nur z. T. förderfähig), ist auch nur der Pauschalwert zuzusprechen, der dem Durchmesser entspräche, der für die Abfuhr lediglich der Wässer aus dem Titel kommunale Siedlungswasserwirtschaft erforderlich wäre.

7.4 Kostenteilung bei mehreren Leitungsträgern

Sollten im Zuge einer Baudurchführung mehrere Leitungsträger betroffen sein, so gilt folgende generelle Vorgangsweise:

- Synergieeffekt muss gegeben sein, sonst entspricht die Vorgangsweise nicht der Bestvariante
- Der Kostenaufteilungsschlüssel erfolgt in jenem Verhältnis, welches den Herstellungskosten bei separater Baudurchführung entspricht
- Kosten von Dritten sind nicht förderungsfähig

7.5 Pauschalanteil bei Abwasserreinigungsanlagen

Der Pauschalanteil bezieht sich lediglich auf die Kapazitätsausweitung der Abwasserreinigung (mechanisch-biologische Stufe). Als Beurteilungsbasis sind der geltende und der zukünftige Wasserrechtsbescheid betreffend der biologischen Stufe (EW₆₀) heranzuziehen und nicht etwa eine Überrechnung der theoretisch

vorhandenen Kapazität der vorhandenen Anlage hinsichtlich der Einhaltung der 1.AEV. Wird die Kapazität einer Abwasserreinigungsanlage A lediglich um die Einwohnerwerte einer anderen, stillgelegten ARA B erweitert, deren Abwässer nun in der gemeinsamen ARA A gereinigt werden, so wird für den Ausbau der ARA A kein Pauschalanteil gewährt.

Die Errichtung/Erweiterung der Schlammlinie ist keine Basis zur Ausweisung eines Pauschalanteiles. Sollte daher lediglich die Schlammlinie kapazitätsmäßig erweitert werden, aber nicht die Biologie der Wasserlinie, so ist kein Pauschalanteil zuzurechnen.

7.6 Erhöhung der Pauschalsätze gemäß § 8 Abs. 1 Z4a und 4b

Hintergrund:

Hintergrund zur Gewährung einer zusätzlichen Laufmeterpauschale für neuerrichtete Kanäle bzw. Wasserleitungen ist die Schaffung eines Anreizsystems zur Forcierung einer gesamtwirtschaftlich effizienten Einbautenkoordination (Mehrfachnutzung der Künette durch gleichzeitige Verlegung von Kanal, Wasserleitung, Gas, Strom, Telekommunikation etc.). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich lediglich um eine Erhöhung des Förderungsausmaßes handelt, die Mehrkosten für eine allfällige Mitverlegung von anderen Einbauten sind weiterhin nicht förderungsfähig. Die Gewährung der Pauschalsätze erfolgt jedoch unabhängig von einer tatsächlichen Mitverlegung anderer Leitungen, da sich die Verpflichtung lediglich auf das Nichtzulassen weiterer Einbauten innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung des Bauabschnittes bezieht.

Definitionen/Spezifizierungen:

"...pro errichtetem förderfähigen Laufmeter...":

Die Pauschalsatzerhöhung betrifft **alle** im betreffenden Bauabschnitt eingereichten, förderfähigen Kanäle (inkl. Hausanschlusskanäle) bzw. Wasserleitungen unabhängig vom Ort der Verlegung (Straße, Grünland etc.)

"...im Förderungsvertrag verpflichtet...":

Die Verpflichtung stellt einen eigenen Punkt in den allgemeinen Vertragsbedingungen dar. Die Verpflichtung betrifft sämtliche befestigte, öffentliche Flächen, in denen Leitungen des betreffenden Bauabschnittes verlegt wurden. Eine "Teilverpflichtung", z.B. für nur die Hälfte der betroffenen Stränge in befestigten Straßen ist daher nicht möglich. Die Verpflichtung besteht naturgemäß nur für Flächen, die im Einflussbereich des verpflichteten Förderungsnehmers stehen (z.B. besteht die Verpflichtung für eine Gemeinde nur für Gemeindestraßen und nicht für Bundes- und Landesstraßen).

"...nach endgültiger Fertigstellung...":

Entspricht dem Datum der Fertigstellung des Bauabschnittes gemäß Kollaudierungsniederschrift.

"...befestigte Flächen, in denen die Trasse verläuft...":

Unter Befestigung ist eine staubfreie Ausführung (z.B. Beton, Asphalt, Pflasterung) zu verstehen. Die Verpflichtung erstreckt sich neben der eigentlichen Straßenfläche jedoch auch auf das Bankett (und zwar unabhängig von dessen baulicher Ausführung), sowie auf befestigte Parkstreifen, Gehsteige etc. Verläuft die Trasse über einen größeren befestigten Platz, bezieht sich die Verpflichtung nur auf ein "fiktives Straßenband" entlang der Trasse.

"...keine weiteren Einbauten...":

Darunter sind alle Einbauten zu subsummieren, die die Befestigung der öffentlichen Flächen zerstören.

Ansuchen um die Pauschalen:

Das Ansuchen um Gewährung der Pauschalsätze erfolgt durch einfaches Anklicken des entsprechenden Feldes am Ansuchenformblatt der KPC. Die Verpflichtung zur Einhaltung der betreffenden Voraussetzungen erfolgt durch die Vertragsannahme (eigener Punkt in den allgemeinen Vertragsbedingungen). Eine endgültige Bestätigung des Ansuchens erfolgt seitens des Förderungswerbers im Zuge der Endabrechnung erneut durch Anklicken des entsprechenden Feldes am Formblatt zur Endabrechnung. Im Rahmen der Endabrechnung des betreffenden Bauabschnittes ist somit auch eine Rücknahme des zum Zeitpunkt der

Umweltförderung des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

Förderungszusage erfolgte Ansehens um Gewährung der Pauschalsätze möglich (wenn z.B. durch geänderte Rahmenbedingungen ersichtlich ist, dass die Verpflichtung nicht eingehalten werden kann) und wird im endgültigen Förderungsausmaß entsprechend berücksichtigt.

Rückforderung der Pauschalförderung:

Die den Einbautenverzicht betreffende Pauschalförderung ist vom Förderungswerber verzinst zurückzuzahlen, wenn die vertragliche Verpflichtung nicht eingehalten wird. Von dieser Rückforderung ist die gesamte Erhöhung der Pauschalförderung betroffen, unabhängig vom Ausmaß der Nichteinhaltung der Verpflichtung (also z.B. unabhängig von der erneut aufgegebenen Straßen-/Trassenlänge).

7.7 Spitzenförderung nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes

Auf Basis der FRL-Novelle 2010 können nach Auslaufen des Betrachtungszeitraumes nach dem 31.12.2009 jene Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, deren Realisierung innerhalb des Betrachtungszeitraumes geplant war und deren förderbare Investitionskosten in die Fördersatzberechnung der letzten vor Inkrafttreten der Novelle 2010 zugesagten Spitzenförderung Eingang gefunden haben, bis Ende 2015 oder bis spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes mit einer Spitzenförderung auf Basis aktueller Daten zuzüglich einer allfälligen Pauschale gefördert werden.

Die noch nicht errichteten Anlagenteile müssen in einem vor dem 01.07.2010 zugesicherten Antrag mit Spitzenförderung (bzw. in der Gesamtkostenermittlung) bereits enthalten gewesen sein. Der Betrachtungszeitraum selbst bleibt unverändert. Die Fördersatzermittlung wird zum gegebenen Zeitpunkt (Einreichung) aktualisiert, d.h. Indexänderungen, aktuelle Berechnungsanteile und zwischenzeitlich endabgerechnete Kosten sind zu berücksichtigen. Neue, in der ursprünglichen Fördersatzermittlung (vor 01.07.2010) nicht enthaltene Bauabschnitte bzw. Anlagenteile dürfen nicht in die Fördersatzermittlung aufgenommen werden.

Alle Gemeinden mit einem Betrachtungszeitraumende 2010 oder später können diese Regelung nutzen. Es bedarf keiner eigenen Anmeldung. Für die von der Regelung betroffenen Anlagenteile ist zum gegebenen Zeitpunkt ein eigenes Förderungsansuchen zu stellen.

Die Bestimmungen der Novelle treten rückwirkend mit 01.07.2010 in Kraft und gelten für alle Bauabschnitte mit einer Zusicherung ab der 56. Kommissionssitzung (November 2010). In Ausnahmefällen, wenn ein laufender Bauabschnitt aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung über den Betrachtungszeitraum hinaus laufen würde, könnte die neue Bestimmung insofern genutzt werden, als der laufende Bauabschnitt mit Ende des Betrachtungszeitraums vorzeitig beendet und endabgerechnet wird. Die verbleibenden, noch zu errichtenden Anlagenteile könnten in diesem Fall in einem neuen Förderungsantrag eingereicht werden.

8 FÖRDERUNGSVERTRAG, ABRECHNUNG UND KONTROLLE (§ 10)

8.1 Bauumfangsänderungen

Grundsätzlich sind gemäß den allgemeinen Vertragsbedingungen des Förderungsvertrages vom Förderungsnehmer der Kommunalkredit alle wesentlichen (= nicht geringfügigen) Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung bekanntzugeben. Neben wesentlichen Bauumfangsänderungen (sh. unten) sind das jedenfalls auch wesentliche Kostenerhöhungen > 15 % unabhängig der Ursache (wie z.B. höheres Ausschreibungsergebnis, unerwartete Erschwernisse, zusätzlicher Bauumfang u.a.m.).

Für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit einer geringfügigen Bauumfangsänderung muss seitens des Förderungsnehmers vor Inangriffnahme der Maßnahme bezüglich der Geringfügigkeit das Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung hergestellt werden (Zustimmungserklärung). Die Kommunalkredit ist in der Kollaudierungsniederschrift über diese Zustimmung zu informieren.

Als geringfügig sind beispielsweise folgende Abweichungen zu verstehen:

- kurze Strangverlängerungen zur Ermöglichung des Anschlusses einiger nach Eingang des Förderungsansuchens beim Land neu errichteter Objekte
- vom Projekt wasserbautechnisch unwesentlich abweichende Trassenführungen oder Bauwerkssituierungen

Wesentliche Bauumfangsänderungen stellen jedenfalls dar:

- zusätzlicher Bauumfang mit eigener wasserrechtlicher Bewilligung
- zusätzlicher Bauumfang besitzt keinen örtlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem zugesicherten Bauumfang (zusätzliches Projekt)
- zusätzlicher Bauumfang verursacht wesentliche Kosten (> 15 %)

Wesentliche Bauumfangsänderungen bedürfen im Regelfall einer Neueinreichung (Vorlage eines eigenen Förderungsansuchens im Wege der Landesregierung vor Inangriffnahme der Maßnahmen).

8.2 Getrennte Vergabe von Kontrollmaßnahmen

Nach den seit November 2002 geltenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen" zum Förderungsvertrag ist der Förderungsnehmer gemäß Punkt 4 verpflichtet, „Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben“ (Anmerkung: auch TV-Befahrungen sind als Kontrollmaßnahmen anzusehen und folglich ebenfalls getrennt zu vergeben).

Die geforderte Unabhängigkeit kann nur gewährleistet sein, wenn der Prüfer mit dem Errichter der zu überprüfenden Leistung in keinem irgendwie gearteten Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnis steht. Der o. a. Vertragsbedingung ist daher nur dann genüge getan, wenn der Bauherr bzw. der Fördernehmer diese Kontrolltätigkeiten getrennt, d.h. nicht im Zusammenhang mit anderen Leistungen, ausschreibt und vergibt. Die Beauftragung hat somit durch den Fördernehmer direkt, und nicht im Rahmen des Bauauftrages durch den Errichter, zu erfolgen.

9 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (§ 13)

9.1 Übergangsbestimmung Planungswettbewerb

Sofern rechtskräftige Verträge mit einem Projektanten vor dem 01.11.2001 abgeschlossen wurden, aus denen die vertragliche Beauftragung der Planung der konkreten Maßnahme an der Kläranlage eindeutig hervorgeht, kann die Übergangsbestimmung angewendet werden. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Vertragsgrundlagen (Projekt- bzw. Leistungsumfang) nach dem 01.11.2001 nicht wesentlich geändert haben dürfen.

Die Änderung des dem Vertragsinhalt zugrundeliegenden Projekts um $\geq 25\%$ der Dimensionierungsgröße EW_{60} ist im Sinne dieser Förderungsrichtlinien jedenfalls als wesentliche Änderung auszulegen. Sofern aufgrund von Vergabebestimmungen die Änderung der Vertragsgrundlagen als Neuauftrag zu werten ist, ist ebenfalls ein Planungswettbewerb durchzuführen.

Ein Planungswettbewerb kann auch dann entfallen, wenn das wasserrechtlich bewilligte Projekt einen Ausbau der Kläranlage in mehreren Bauabschnitten vorsieht und die Planung der konkreten Maßnahmen dafür vor dem 01.11.2001 vertraglich beauftragt wurde.

Ein Wechsel des Projektanten nach dem 01.11.2001 zieht dann keinen Planungswettbewerb nach sich, wenn der Wechsel nach Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung für die konkrete Maßnahme erfolgt, die Maßnahme entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung umgesetzt wird und die Beauftragung des vorherigen Projektanten betreffend der Planung zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung vor dem 01.11.2001 erfolgte.

Zum Planungswettbewerb: siehe auch Pkt. 3.4.